

Geschichte des Zivilschutzes in der Schweiz : vom passiven Luftschutz zum modernen Zivilschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 10: **Jubiläumsausgabe Oktober 1978**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichte des Zivilschutzes in der Schweiz



Vom Passiven Luftschutz zum modernen Zivilschutz

Zur Geschichte des Zivilschutzes in der Schweiz

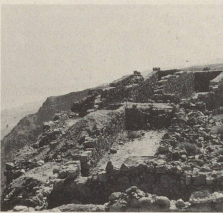
1. Einleitung

Die Idee des Zivilschutzes (auch ziviler Bevölkerungsschutz genannt) ist so alt wie die Menschheit.

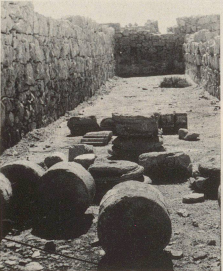
Das Schutzbedürfnis, das heisst der Kampf des Menschen gegen äussere Mächte, der Kampf zur Selbsterhaltung, der Kampf zur Behauptung des eigenen politischen Willens, also der Kampf um Unabhängigkeit, Überleben und Weiterleben, entspricht einem Urverlangen bzw. einem Urtrieb des Menschen.

Dieses, den Menschen angeborne Schutzbedürfnis ist elementar. Es gehört zum täglichen Leben des Menschen wie die Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme, der Bau von festen Wohnstätten zum Schutz vor der Unbill der Natur und das Verfertigen von angepassten Kleidern. Es hat sich seit der grauen Vorzeit nichts geändert. Es ist einer jener Urtriebe, die sich trotz Entwicklung, Fortschritt, Erfindungsgeist, Technik und Wissen bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Was sich aber geändert hat, sind die Umweltbedingungen, die Völkerkonstellationen, die politischen und sozialen Möglichkeiten wie auch die Bedrohungs- und Kriegsbilder.

Die Geschichte der Menschheit ist eine Geschichte von sich ständig ablösenden Kriegen. Aus einer im Frühjahr 1977 veröffentlichten Studie der Universität Oslo geht hervor, dass in den letzten 6000 Jahren Kultur und Zivilisation die Menschheit bloss rund 285 Friedensjahre kannte und geniessen konnte. Jede Epoche unserer Geschichte liefert uns daher zahlreiche Beispiele des zivilen Bevölkerungsschutzes. Die Massnahmen für den Schutz des Menschen richteten sich nach dem jeweiligen Stand der Kriegstechnik, der Waffenwirkungen und der Kriegstaktik.



Die alte jüdische Festung von Masada am Toten Meer mit den Ruinen der Kornkammern und Vorratslagern, ergänzt durch gewaltige Wasserzisternen. Aufnahmen von einer Studienreise des SZSV zum israelischen Zivilschutz.



In grauer Vorzeit genügten zum Schutze der Bevölkerung noch Palisadenzäune. Später wurden diese abgelöst von Wagenburgen und Erdaufschüttungen. Es folgte der Bau von Burgen, von mächtigen Stadtmauern und breiten Wassergräben. Imposante Verteidigungs- und Schutzwerke waren die nächsten Massnahmen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein waren die Leidtragenden der Kriege vor

Vorwort

Ist der Zivilschutz schon so alt, dass er «geschichtlich» erfasst werden kann? Wenn man zur Beantwortung dieser Frage tiefer in die Materie eindringt, erkennt man, dass der Gedanke des Sichschützens so alt wie die Menschheit ist. Waren es in urchenichtlicher Zeit elementare Schutzbedürfnisse gegen die Unbill der Natur – Kälte, Hitze, Hunger, Durst, Katastrophen – so traten im Laufe der Entwicklung Abwehr und Verteidigung gegen kriegerische Einflüsse und mechanisch-technische Gefahren dazu. Der Übergang zum Schutz der zivilen Bevölkerung geschah als Folge der zahllosen Kriege, die bis in die Gegenwart immer wieder Leben und Gut des Menschen bedrohen oder zerstören. Es ist erstaunlich, wenn man bereits im 15. und 16. Jahrhundert von Massnahmen wie Feuerschutz, Brandbekämpfung, Vorratshaltung und baulichen Vorkehrungen liest, die sich ohne weiteres ins heutige Vokabular des Zivilschutzes übertragen lassen! Den eigentlichen Ausschlag zu zielgerichteten Schutz-, Abwehr- und Bereitschaftsaktionen gab der Erste Weltkrieg, als mit dem Aufkommen

dem die kämpfenden Soldaten. Das Hinterland, das heisst die Zivilbevölkerung, wurde in der Regel vom direkten Kriegsgeschehen nicht oder nur geringfügig in Mitleidenschaft gezogen. (Als bedeutendster Ausnahmefall gilt in der Kriegsgeschichte wohl der Dreissigjährige Krieg von 1618 bis 1648.) Chronisten und Historiker überlieferten uns aufschlussreiche Beispiele von durchgeführten Massnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung.

73 nach Christi 2. Die Belagerung von Masada, 73 nach Christi

So berichtet uns Flavius Josephus von der Belagerung der Festung Masada durch die Römer im Jahre 73 nach Christi.

des Luftkampfes der Krieg zu Lande und auf dem Wasser in die dritte Dimension verlegt wurde und insbesondere die Anwendung von Giftgas und der Abwurf von Bomben nicht nur das Schlachtfeld, sondern auch das weit abgelegene Hinterland und damit die nicht direkt am Kriegsgeschehen beteiligte Bevölkerung bedrohten. In fast allen kriegführenden Ländern (und auch in der neutralen Schweiz) wurden in der Folge Begriff und Organisation des «Passiven Luftschutzes» geschaffen. Der Zweite Weltkrieg brachte Millionen Menschen den Tod und legte ganze Länder in Trümmer. Es fielen die Atombomben von Hiroshima und Nagasaki; die Massenvernichtung durch nukleare Gewalten war Wirklichkeit geworden, der Untergang der Menschheit konnte programmiert werden! Damit hatte aber auch die Geburtsstunde der «Zivilverteidigung», des Zivilschutzes geschlagen. Seit dem Bundesbeschluss von 1934 über den Passiven Luftschutz bis zum revidierten Zivilschutzgesetz von 1978 hat der Zivilschutz in der Tat schon «Geschichte» gemacht. Sie nachzuzeichnen und mitzuerfolgen ist Aufgabe dieser Jubiläumsausgabe.

Masada, auf einem gewaltigen Plateau über dem Toten Meer gelegen, wurde zum letzten Widerstandszentrum der Juden gegen die römischen Eroberer. Der römische General Flavius Silva, Befehlshaber der rühmreichen 10. Legion und Prokurator von Judäa, stand dem Führer der 900 aus Jerusalem geflüchteten Juden, Eleasar ben Jair, gegenüber. Die Juden leisteten den römischen Belagerern erbitterten Widerstand. Die Geschichte um die Ereignisse von Masada ist nicht nur eine Geschichte einer dramatischen Belagerung, sondern ebenso eine Geschichte um dramatische Massnahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes. Diese Massnahmen, obwohl vor 2000 Jahren vorgekehrt, haben nichts an Wert und Bedeutung verloren: Die günstige Wahl

des Standortes, die baulichen Vorkehrungen, das Anlegen von Wasser- und Lebensmittelvorräten, die Organisation des Lebens während des Belagerungszustandes, die täglichen Schutzmassnahmen usw. sprechen für ein kluges taktisches Vorgehen wie auch für ein planmässiges Handeln im Bereiche des zivilen Bevölkerungsschutzes.

Das Schicksal dieser 900 Juden auf Masada ist bekannt: Nach einem heldenhaften Kampf entschlossen sich die Bedrängten, den Tod dem Elend der Sklaverei vorzuziehen. Jeder Mann musste seine Familienangehörigen töten. Durch Los wurden zehn Männer ausgewählt, um alle übrigen Männer zu töten. Der letzte Überlebende musste die grosse Festung in Brand stecken.

Die siegreichen Römer konnten sich ihres Triumphes nicht erfreuen. Sie bewunderten die Entschlusskraft und all die vorgekehrten Massnahmen der heldenhaften Juden.

1474/75

3. Die Belagerung von Neuss, 1474/75 Christian Wierstraet, Chronist, das heisst Stadtschreiber der Stadt Neuss (in der Nähe von Köln), berichtet in seiner «Geschichte der Belagerung von Neuss 1474 bis 1475» von der fast zwölf Monate dauernden Belagerung der Stadt durch die Truppen Karls des Kühnen. Er beschreibt, wie aus dem umliegenden Land Getreide und andere haltbare Lebensmittel in grossen Mengen eingelagert worden waren, wie Wein vom Rhein und der Mosel in die Stadt gebracht und wie das Vieh – als Lebensmittelvorrat – hinter die sicheren Stadtmauern getrieben wurde. Auch schreibt er von der Instandstellung von alten Mühlen und Backöfen. Ausgiebig berichtet der Chronist von den baulichen Massnahmen zum Schutze der Stadtbevölkerung. Er beschreibt das Ausheben von Gräben und Stollen, das Aufschütten von Erdwällen, den Bau hoher Palisadenzäune, den Aushub von doppelten Wassergräben und die Verstärkung der Stadtmauern.



Historische Schutzkleidung, Pestarzt im Jahre 1656.

1734

4. Die Belagerung von Danzig, 1734 Auf vergilbten Blättern eines schweren und dicken, mit Schweinsleder gebundenen und Eisenschlossern versehenen Folianten aus den früheren Jahren des 18. Jahrhunderts finden wir wichtige Vorschriften für die Belagerung der Stadt Danzig im Falle einer Bombardierung. Als im Jahre 1734 russische und sächsische Truppen die Stadt belagerten, hatte der Stadtkommandant Viettinghross, um der Gefahr eines grossen Brandes zu begegnen, Sicherheitsmassnahmen vorgeschlagen, die in ihrer Idee unseren heutigen Zivilschutzvorschriften entsprechen. Zur «Entrümpelung der Hausböden» (Estrichen) verordnete das «Memorial» in seiner ersten Vorschrift beispielsweise, dass alle leicht brennbaren Stoffe, wie Heu, Stroh, Flachs, und andere Dinge, «in abgelegenen Orten» in Sicherheit gebracht werden müssten. Auf den Boden sollte alsdann eine gute halbe Elle hoch Sand aufgeschüttet werden. Weiter wurde vorgeschrieben, in jedem Haus

25 Zivilschutz

JAHRE



müsse sich ein Kübel Wasser, «worinnen eine oder zwei rauhe Ochsenhäute liegen», aufgestellt werden. Auch mussten die Bewohner Rettungs- und Befreiungswerkzeuge bereitstellen.

Das Wichtigste im Falle eines ausbrechenden Brandes aber sollten unerschrockene Männer sein, die schnell und sicher zugriffen. Eine «Hausfeuerwehr» von zwei «hertzhafte Kerls» sollte, wie aus den Vorschriften des Stadtkommandanten zu entnehmen ist, «auf den Einfall von Brand- oder glühenden Kugeln wohl achtung geben und dieselben mit den Requisites dämpfen». Der Hausfeuerwache werden Verhaltensmassregeln empfohlen. So sollten sich zum Beispiel die beiden «Behertzten» hinter die Feuermauer oder hinter den Schornstein stellen, wenn Gefahr drohe. Von den kleinen Brandkugeln hätten sie keine Gefahr zu fürchten, da diese ja auf den mit Sand bestreuten Dielen liegenbleiben.

In einem weiteren Abschnitt der Vorschriften wird das Abstützen der Hausdecke mit «Rahmen von dem Gewölbe des Kellers ab bis oben zu» besprochen.

In den gleichen alten Blättern aus Danzig werden kleine Geschichten dieser Stadtbelagerung erzählt:

Ein Wickelkind wurde durch den Luftdruck einer einschlagenden Bombe hochgeworfen. Dabei wickelte sich das Windelband um einen Nagel, was die Rettung des Kindes bedeutete.

Von einem langjährig gelähmten Manne wird erzählt, dass er beim Einschlag einer Bombe vor Schreck die Flucht ergriffen hätte und seit dieser Stunde gesund war.

5. Neue Gefahren, neue Schutzmassnahmen

Das heute beinahe romantisch anmutende Bild der Bedrohung und der Schutzmassnahmen alter Zeiten änderte sich entscheidend mit der Entwicklung von Waffen mit immer grösserer Reichweite, grösserer Zielgenauigkeit und grösserer Vernichtungsbzw. Zerstörungskraft. Die bedeutende Wende in der Kriegstechnik und Kriegführung brachte jedoch unzweifelhaft die Übertragung des Kampfgeschehens vom Lande und vom Wasser in die dritte Dimension, das heisst in die Luft.

1914–1918

Diese Entwicklung setzte während des Ersten Weltkrieges von 1914–1918 ein. Aus der Luft bedrohten zwei neue Kaufmittel die Zivilbevölkerung: das Flugzeug und das Kampfgas.

Das Flugzeug brachte die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Nachschubzonen und das Hinterland des Feindes. Das Kampfgas wirkte bei entsprechenden Windverhältnissen über die Operationszone hinaus auf die zivile Bevölkerung.

Gegen diese neue Art von Waffenwirkungen und Gefahren war die Zivilbevölkerung nicht gerüstet. Gegen die Auswirkungen des Kampfgases sowie die Bombardierungen und Beschiesungen aus den Flugzeugen mussten somit neue Schutzmassnahmen für die Bevölkerung gefunden und getroffen werden.

6. Erster Weltkrieg – die Wende

Die verantwortlichen Staatsmänner, die den Ersten Weltkrieg beendigten, suchten bereits nach einer Lösung, nach der in Zukunft der Gaskrieg vermieden bzw. verboten werden sollte. Sie stellten allerdings kein allgemeines vertragliches Verbot auf, gingen aber davon aus, dass der Gaskrieg völkerrechtlich bereits untersagt sei. Ein entsprechender Artikel im Versailler Friedensvertrag vom Jahre 1919 weist darauf hin.

Juni 1925

Die Bestrebungen zur Bekämpfung des Gaskrieges führten am 17. Juni 1925 zur Unterzeichnung des sogenannten Genfer Protokolles über das Verbot der Verwendung von erstikenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg. Es handelt sich dabei nicht um ein allgemeingültiges Verbot. Das Verbot verpflichtet nur den Staat, der das Protokoll unterzeichnet, und ist nur gültig gegenüber Staaten, welche das Protokoll ebenfalls unterzeichnet haben.

Oktober 1925

Aber diese Genfer Protokolle wiesen noch andere beachtliche Mängel auf. An der 12. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, die im Oktober 1925 in Genf stattfand, wurde das Verbot des Gaseinsatzes erneut diskutiert. In einer Resolution verurteilte die Konferenz den Gaseinsatz von neuem. Gleichzeitig beauftragte die Konferenz das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, sich im Einvernehmen mit den nationalen Vereinen

mit der Verwirklichung der Schutzbestrebungen zu befassen.

Januar 1928

Zu diesem Zweck fand im Januar 1928 in Brüssel eine Sitzung einer Internationalen Sachverständigenkommission für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg statt. Die Kommission arbeitete Grundsätze aus, die sowohl den Kollektiv- als auch den Einzelschutz wie auch organisatorische Massnahmen zum Gegenstande hatten.

Oktober 1928

Die 13. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, die im Oktober 1928 in Haag, Niederlande, stattfand, genehmigte die Vorschläge der Expertenkommission und richtete an die Regierungen und nationalen Rotkreuz-Vereine namentlich den Wunsch, besondere nationale Kommissionen für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg einzusetzen.

Oktober 1930

Die 14. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, die im Oktober 1930 wiederum in Brüssel abgehalten wurde, bestätigte die früheren Erklärungen. Sie bezeichnete es als gebieterische Pflicht der nationalen Organisationen des Roten Kreuzes, «alle zweckdienlichen Massnahmen für den passiven Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des Krieges zu treffen, handle es sich um den chemischen Krieg allein oder um den mit andern Angriffsmitteln verbundenen chemischen Krieg».

7. Erste Massnahme des Bundesrates

In der Folge setzte der Bundesrat eine sogenannte Gemischte Kommission für den Schutz der Bevölkerung gegen den chemischen Krieg ein.

1931

Die Vorarbeiten für diese Schutzmassnahmen und das Arbeitsprogramm für die Kommission wurden an einer Landeskonferenz am 9. November 1931 in Bern besprochen. In den zuhanden des Bundesrates gefassten Entschliessungen wünschte die Konferenz namentlich die Schaffung einer zentralen Studienstelle. Die Durchführung von Massnahmen wurde indessen verschoben, da der Bundesrat grosse Hoffnungen auf die bevorstehende Weltabrüstungskonferenz hatte.

1932

Diese fand im Februar 1932 in Genf statt. Anfänglich liess sie Erwartungen in bezug auf eine weltweite Abrüstung

aufkommen. Nach einigen Wochen begann sie aber, sich in Einzelheiten zu verlieren und über Begriffe wie «Potentiel de guerre» endlos zu debattieren. Unterdessen ergriffen in Deutschland am 30. Januar 1933 die Nationalsozialisten die Macht. Damit war das Schicksal der Abrüstungskonferenz besiegelt. Statt des Abrüstens setzte ein allgemeines Wettrüsten ein.

1933

Die internationale Lage veranlasste den Bundesrat, die 1928 ins Leben gerufene Kommission am 13. März 1933 neu zu bestellen. In klarer Erkenntnis der politischen Weltlage nahm die neue Kommission unter der Leitung von Professor Dr. Eduard von Waldkirch, geboren 1890, von Schaffhausen, wohnhaft in Bern (ausserordentlicher Professor an der Universität Bern für Staats-, Völker- und Kirchenrecht, Inhaber eines Advokaturbüros) ungesäumt die Arbeit in Angriff und schaffte am 1. Juni 1933 die sogenannte *Gasschutzstudienstelle*. Noch im gleichen Jahr, am 5. Dezember 1933, stimmten die Kantone an einer Konferenz der Regelung des Luftschutzes durch den Bund einhellig zu.

1934

Im Frühjahr 1934 folgte die Ausarbeitung der sogenannten *Grundlagen* für den *Passiven Luftschutz*.

8. Erster Bundesratsbeschluss

Am 4. Juni 1934 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend den Passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vor.

Darin führte der Bundesrat unter anderem aus:

«Leider hat die Entwicklung der internationalen Verhältnisse, namentlich auch der Verlauf der Abrüstungskonferenz, gezeigt, dass ein allgemeines und absolutes Verbot des chemischen Krieges heute bedeutend unwahrscheinlicher ist, als es nach den Erfahrungen des Weltkrieges hätte erhofft werden dürfen. Die Mahnungen des Internationalen Roten Kreuzes, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen einen künftigen Luftkrieg nicht zu vernachlässigen, tönen heute eindringlicher als je zuvor.

Die grundsätzliche Frage, ob für den Schutz der Zivilbevölkerung in künftigen Kriegen jetzt schon Massnahmen getroffen werden sollen, muss nach unserer Überzeugung entschieden bejaht werden. Es wäre unverantwortlich, wenn wir uns dem Ernst der Lage und den Möglichkeiten, die mit kriegerischen Auseinandersetzungen ein-

25 Jahre Zivilschutz

treten können, verschliessen wollten. Sollte die Schweiz trotz ihrem uner-schütterlichen Willen zur Neutralität in einen Krieg verwickelt werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Zivilbevölkerung infolge der Art der modernen Kampfmittel schwer in Mitleidenschaft gezogen würde.

Wenn wir zum Schlusse kommen, dass Massnahmen unerlässlich sind, so setzen wir uns damit nicht etwa in Widerspruch zu unserer Neutralitätspolitik. Im Gegenteil, in künftigen Kriegen wird nur derjenige Staat seine Neutralität unter allen Umständen wahren können, der nicht bloss für die Kampftüchtigkeit der Armee sorgt, sondern auch den Schutz der Bevölkerung organisiert und durchführt. Mehr als je zuvor wird im modernen Kriege die Kampffähigkeit der Armee davon abhängen, dass die Arbeit hinter der Front möglichst ungestört geleistet werden kann. Dazu bedarf es aber vor allem wirksamer Schutzmittel für die Bevölkerung. Diese Überlegungen gelten auch für ein Land, das neutral bleiben will. Seine Armee wird nur dann die Respektierung der Neutralität bewirken, wenn, neben ihrer eigenen Tüchtigkeit, die Bevölkerung auf alle Möglichkeiten vorbereitet und entschlossen ist, ihnen standzuhalten. Besonders notwendig sind Massnahmen in Ländern von geringer geographischer Tiefe. Solche Länder besitzen keine Teile, die wegen der Entfernung von der Grenze der Einwirkung feindlicher Flieger unzugänglich wären. In dieser Situation befindet sich unser Land.»

Weiter schrieb der Bundesrat in seiner Botschaft:

«Einen absoluten Schutz gegen den chemischen Krieg gibt es allerdings so wenig, als die Zivilbevölkerung im Kriegsfall gegen die Einwirkung anderer Kampfmittel, namentlich gegen Bombardierung, schlechthin geschützt werden könnte. Auch die Verluste der Zivilbevölkerung infolge von Gas und ähnlichen Angriffen werden sich durch zweckdienliche Massnahmen ganz entschieden herabsetzen lassen.»

Schliesslich mahnte der Bundesrat:

«Angesichts der Beschleunigung, mit der sich die internationalen Ereignisse

in letzter Zeit abspielen, wäre es unseres Erachtens nicht zu verantworten, wenn die Verwirklichung der in erster Linie notwendigen Massnahmen länger hinausgeschoben würde. Wir halten es für unbedingt notwendig, dass im Frühjahr 1935 die erwähnten Grundlagen tatsächlich vorhanden sind.»

1934

9. Schaffung des Passiven Luftschutzes

Am 29. September 1934 nahm die Bundesversammlung den genannten Bundesbeschluss betreffend den Passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung an. Dieser wurde als dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt. Er brachte die erforderliche Rechtsgrundlage, gab dem Bundesrat die Kompetenz, weitere Vorschriften auf dem Verordnungswege aufzustellen und bewilligte einen bescheidenen ersten Kredit von 840 000 Franken.

Mit diesem Beschluss wurde erstmals der Begriff *Passiver Luftschutz* verankert. Dieser Begriff wurde gewählt, um aufzuzeigen, dass der Passive Luftschutz darauf verzichtet, aktiv gegen einen Feind mit Gewalt vorzugehen. Dies im Gegensatz zum *Aktiven Luftschutz*, der mit Waffen gegen die Gefahren der Luft vorgeht. (In den Folgejahren wurde für diesen Aktiven Luftschutz der Begriff *Luftabwehr* oder *Fliegerabwehr* verwendet. Diese Fliegerabwehr, Flab, war seit ihrem Ursprung Teil der militärischen Landesverteidigung.)

Nach der Inkraftsetzung dieses ersten Bundesbeschlusses wurden in rascher Folge alle nötigen Vorschriften erlassen, und zwar sowohl solche organisatorischer Art als auch solche von allgemeiner Bedeutung.

Es folgten beispielsweise die Verordnungen über die Verdunkelung, über den Alarm, über den Brandschutz usw.

10. Aufklärung der Bevölkerung

Im Jahr des Erlasses des ersten Bundesbeschlusses über den Passiven Luftschutz, 1934, wurde unter Mithilfe des Bundes der sogenannte *Schweizerische Luftschutzverband* gegründet. Dieser hatte zum Ziele, sich in erster Linie mit der Aufklärung der Zivilbevölkerung über die Gefahren eines Luftkrieges und die geeigneten Schutzmittel und Schutzmassnahmen zu befassen. In einem Aufruf zur Mitgliedschaft schrieben die Verbandsverantwortlichen:

«Der Luftschutzverband ist bestrebt, durch Beratung und Ausbildung den einzelnen in die Lage zu versetzen, seinen Selbstschutz möglichst zweckmässig und billig vorzubereiten. Der

Verband will ebenfalls durch Erziehung und Propaganda die geistigen Voraussetzungen schaffen, die nötig sind, um den moralischen Einwirkungen eines modernen Luftkrieges zu widerstehen.



Gleichzeitig mit der Verbandsgründung wurde das Organ des Verbandes, die illustrierte Monatszeitung «Luftschutz», geschaffen. Wenig später folgte die Gründung der «Schweizerischen Monatszeitschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung» genannt «Protara».

würde. Je besser nicht nur die Armee, sondern auch die Bevölkerung der Schweiz auf alle Möglichkeiten gefasst ist, um so weniger wird es einen andern Staat gelüsten, Übergriffe zu begehen.

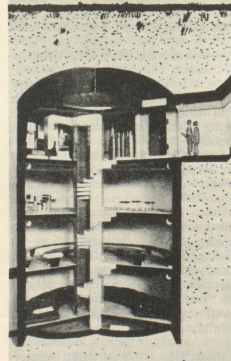
1936

11. Aufruf von Bundesrat Minger

Im Juli 1936 wurden die ersten technischen Richtlinien für den Baulichen Luftschutz erlassen. Es handelte sich dabei um Anweisungen für diejenigen, welche bauliche Schutzvorkehrungen zunächst noch auf freiwilliger Basis treffen wollten.

Unterdessen verfinsterte sich der internationale Himmel zusehends. Im Februar 1936 erliess Bundesrat Rudolf Minger, Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, folgenden

«Aufruf an das Schweizervolk: Luftschutz ist Gebot! Das Schweizervolk muss den Willen und unsere Armee die Kraft besitzen, im Falle eines europäischen Krieges



Schnitt durch den Schutzraum Schindler wie er im November 1933 im «Luftschutz» empfohlen wurde.

Top header of the magazine 'LUFT-SCHUTZ' featuring an illustration of an airplane and technical details like 'Sofolhorn, Januar 1936' and 'No. 3 - Jahrgang I'.

Luftschutz ist Schutz für Dich und die Deinen!

Dieses Bild zeigt uns einen Felderisenbahnhof aus der Luft, an der Westfront. Weil diese Anlage für den Nach- und Rückzug von Menschen und Material von grosser Wichtigkeit war, bildete er einen Anziehungspunkt für die gegnerischen Bomber.



Und es zeigt nun dieses Bild? Es zeigt die obenseitige Ansicht einer Bahnhofshalle der Schweiz. So würde dieser Bahnhof und dessen nähere Umgebung aussehen, wenn die Bomben dort eingeschlagen hätten.

Der Vorgänger der Zeitschrift «Zivilschutz» war in den Jahren 1936 bis 1945 das monatlich erscheinende obligatorische Mitteilungsblatt des Schweizerischen Luftschutzverbandes.



tungsvolle Aufgabe übernommen, hinsichtlich Organisation und Aufklärung im Sinne des Selbstschutzes zu wirken. Der Beitritt zum Verband ist eine vaterländische Pflicht, und es ergeht deshalb der Ruf an das Schweizervolk, den Luftschutzgedanken in die Tat umzusetzen zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes.

1936 In der Botschaft für den grossen Wehrkredit, die am 14. April 1936 veröffentlicht wurde, wurde deutlich auf die düstere Weltlage hingewiesen. Der nachfolgende Bundesbeschluss vom 11. Juni 1936 brachte für den Luftschutz Kredite von 12,3 Mio. Franken.

Grosse moralische Unterstützung bei der Durchführung der Luftschutzmassnahmen erhielten die Behörden des Bundes und der Kantone durch die überall im Lande gegründeten lokalen und regionalen Luftschutzverbände. Die Aufgaben, welche der Luftschutz zu erfüllen hatte, erwiesen sich bald als derart umfassend, dass der Bundesrat am 10. November 1936 die Schaffung einer besonderen Abteilung für Passiven Luftschutz innerhalb des Eidgenössischen Militärdepartementes beschloss.

dent, Professor Eduard von Waldkirch, wurde der erste Chef der Abteilung. Von diesem Zeitpunkt an wurden die Luftschutzmassnahmen systematisch und stufenweise ausgebaut. In einem ersten Zirkularschreiben orientierte Professor von Waldkirch die Bevölkerung unter anderem: «Die Aufgaben der Abteilung sind: Passiver Luftschutz a) für die Zivilbevölkerung, b) für die Gebäude und Anlagen der Bundesverwaltung.»

1937 12. Organisation und Struktur des Luftschutzes

Im Jahre 1937 verteilte die Abteilung für Passiven Luftschutz sämtliche Haushaltungen unseres Landes unentgeltlich ein umfangreiches Flugblatt. Dieses orientierte über Sinn und Aufgabe des Luftschutzes und gab Anleitungen, was der einzelne für Schutzmassnahmen vorzunehmen hat und wie er sich im Ernstfall verhalten muss.

Über das moderne Kriegsbild hiess es im Flugblatt: «Die neuzeitliche Technik hat Mittel geschaffen, welche die Art der Kriegsführung stark beeinflussen. Dies gilt besonders für das Flugwesen. Es wird nicht mehr bloss Heer gegen Heer kämpfen, sondern die Flugstreitkräfte werden versuchen, das Hinterland des Gegners zu schädigen. Das Ziel ihrer Aktionen liegt darin, Menschen und Sachen zu vernichten, Handel und Wandel stillzulegen und auch sonst das Land zu desorganisieren. So soll das Land entmüdet, sein Widerstandswille gebrochen und damit die Armee ihres Rückhaltes beraubt werden. Die Hauptwaffen angreifender Flugzeuge gegen das Hinterland sind die Bomben. Ihre Hauptarten sind: Sprengbomben, Brandbomben und Gasbomben.»

Die erste Delegiertenversammlung des Schweiz. Luftschutzverbandes (S. L. V.)

Der Schweizerische Luftschutzverband hat am 28. Februar 1937 seine erste Delegiertenversammlung, welche über 30'000 Mitglieder vertreten hat, in Olten abgehalten. Der Zentralvorstand wurde auf eine Dauer von zwei Jahren neu bestellt mit den Herren Dr. A. Wiesendanger (Zürich) als Präsident, Dr. E. Dietschi (Basel), H. C. Herler (Zürich), Dr. E. Limburg (Zürich), Dr. W. Plund (Lausanne), Dr. Scherz (Bern) und A. De Senarclens (Genf) als weitere Mitglieder, sowie J. Hauser als Zentralsekretär.

des passiven Luftschutzes sowie zur Propagierung des Wehrwillens in den breitesten Volksschichten. Die Delegiertenversammlung hat folgende Resolution gefasst: «Die Vertreter des Schweizerischen Luftschutzverbandes erwarten von den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, angesichts der internationalen Lage, in der praktischen Durchführung des aktiven und passiven Luftschutzes sowie in den Materialbeschaffungen ein rascheres Tempo. Ebenso wird erwartet, dass sich die zuständigen Behörden von nun an über die Folgen ihrer Anordnungen bewusst werden, dann aber deren Durchführung restlos verlangen und selbst mit praktischem und gutem Beispiel vorangehen.»

Aus «Luftschutz» März 1937.

Über die Organisation des Passiven Luftschutzes orientierte das Flugblatt wie folgt:

«Da ein Angreifer darauf Rücksicht nehmen muss, dass seine Mittel begrenzt sind, also Flugzeuge und Bomben nicht vergeudet werden dürfen, wird er meistens *nur wichtige Ortschaften* als Ziele seiner Handlungen wählen. Daraus ergibt sich, dass zahlreiche Massnahmen des Passiven Luftschutzes nicht überall, sondern bloss in Ortschaften von einer gewissen Grösse oder sonstigen Bedeutung getroffen werden müssen.

Unter luftschutzpflichtigen Ortschaften versteht man solche, die gehalten sind, alle Massnahmen des Passiven Luftschutzes zu treffen. Für die Luftschutzpflicht kommt es nicht auf die Grösse der Gemeinde, sondern der Ortschaft, das heisst der zusammenhängenden Siedlung, an. Luftschutzpflichtig sind im allgemeinen Ortschaften von mindestens rund 3000 Einwohnern.» (Die Grenze der Ortschaftsgrösse war ursprünglich durch die bundesrätliche Verordnung vom 29. Januar 1935 bei 5000 Einwohnern festgelegt, wurde aber dann im Zusammenhange mit dem grossen Wehrkredit von 235 Mio. Franken herabgesetzt.) Das Flugblatt orientierte die Bevölkerung auch über die Struktur der Luftschutzorganisation.

«Für die Vorbereitungen der Massnahmen gibt es folgende Organe: im Bund: die Abteilung für Passiven Luftschutz, der die Eidgenössische Kommission für Passiven Luftschutz zur Seite steht, in jedem Kanton: die kantonale Luftschutzkommission, in den luftschutzpflichtigen Gemeinden: die örtliche Luftschutzkommission.»

Über die örtlichen Luftschutzorganisationen hielt die Abteilung für Passiven Luftschutz fest:

«Die Luftschutztruppe zählt rund 50–3000 Köpfe, je nach der Grösse der Ortschaft. Die Mannschaft wird mit blauen Überkleidern und Stahlhelmen ausgestattet, soweit nicht Feuerwehr- oder Polizeuniformen vorhanden sind. Ihr besonderes Abzeichen ist die gelbe Armbinde mit dem weissen Kreuz auf rotem Grunde.»

Nach ausdrücklicher Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 war jedermann verpflichtet, die ihm übertragenen Verrichtungen in der Luftschutzorganisation zu übernehmen. An die Spitze jeder örtlichen Organisation wurde ein *Ortsleiter* gestellt. Dieser übernahm die Verantwortung für die Ausbildung und Bereitschaft der Truppe. Er befehligte folgende Dienste:

1. Ortsleitung mit Beobachtungsalarm und Verbindungsdienst
2. Polizei und Hilfspolizei
3. Feuerwehr und Hilfsfeuerwehr
4. Sanität
5. Gasspür- und Entgiftungsdienst
6. Technischer Dienst

Luftschutz

will nicht die Tätigkeit der Bürger hindern, sondern sie schützen!

Slogan aus «Luftschutz» Oktober 1937

1937

13. Verkauf von Gasmasken

Ebenfalls im Jahre 1937 erliess die Abteilung für Passiven Luftschutz an die Bevölkerung einen Appell zur Anschaffung von sogenannten C-Masken. Darin führte die Abteilung unter anderem auf:

«Für die Bevölkerung der Schweiz ist eine Gasmaske geschaffen worden, die vollkommen gegen alle Gaskampfstoffe schützt, mit denen gerechnet werden muss. Die Maske wird kurz C-Maske genannt, C = civil. Es kommt nicht in Frage, dass der Bund die ganze Bevölkerung mit diesen C-Masken ausrüstet. Wer in der Lage ist, sich die Maske anzuschaffen, soll dies aus eigener Initiative tun, namentlich die Bewohner grösserer städtischer Ortschaften. Minderbemittelten in grösseren Ortschaften wird der Bezug der Maske erleichtert. Der Bund stellt hierfür den Betrag von einer Million Franken zur Verfügung.»

Den Vertrieb der in unserem Lande hergestellten Maske übernahm der Schweizerische Apothekerverein. Er verkaufte das Stück zu Fr. 24.–.

Aufruf an das Schweizervolk



Luftschutz ist Gebot

Das Schweizervolk muss den Willen und unsere Armee die Kraft besitzen, im Falle eines europäischen Krieges die fremden Staaten zur Respektierung unserer Neutralität zu zwingen. Vorbeugen besser als heilen.

Der Abwurf von Spreng-, Brand- und Gasbomben aus der Luft auf die grossen Städte und Verkehrszentren des Hinterlandes und damit eine Bedrohung der Zivilbevölkerung ist ein Hauptmerkmal des Zukunftskrieges.

Dieser Gefahr wehrlos gegenüberstehen, wäre gleichbedeutend mit einer Einladung an die kriegsführenden Nachbarstaaten zur Verletzung unserer Neutralität. Durch mutiges Zugreifen auf die Gebiete des Luftschutzes können wir die Invasionsgefahr von unserm Lande wirksam abwenden.

So wie die Armee bereit ist, unser Land zu verteidigen, so muss jeder Schweizer und jede Schweizerfrau opferungsfreudig mithelfen, unsere Heimat gegen die feindlichen Einwirkungen aus der Luft zu schützen.

Die Armee wurzelt tief in unserm Volke; auch der Luftschutz muss mit ihm verbunden sein und zu einer Angelegenheit der Allgemeinheit werden.

Der Schweizerische Luftschutzverband hat die hohe und verantwortungsvolle Aufgabe übernommen hinsichtlich Organisation und Aufklärung im Sinne des Selbstschutzes zu wirken. Der Beitritt zum Verband ist eine vaterländische Pflicht und es ergibt deshalb der Ruf an das Schweizervolk, die Luftschutzgedanken in die Tat umzusetzen zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit unserm Vaterlandes.

Der Chef des eidg. Militärdepartements

R. Minger
Bundesrat

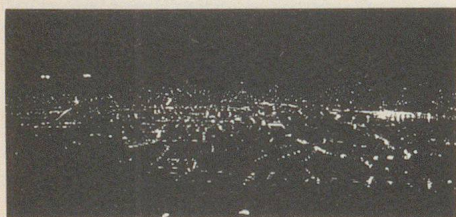
Bern, im Februar 1936

Aufruf von Bundesrat Rudolf Minger, Chef EMD, aus dem Jahre 1936 zu Gunsten des Schweizerischen Luftschutzverbandes, der im Jahre 1934/35 noch 6281 Mitglieder hatte, um dann 1944 71132 Mitglieder in 16 Sektionen zu umfassen.

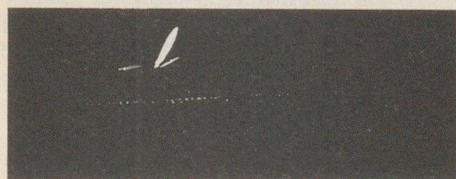
1938

14. Fliegeralarm

Bis Ende 1938 wurden zahlreiche weitere Sachgebiete des Luftschutzes durch Erlasse der Bundesversammlung, des Bundesrates und des Eidgenössischen Militärdepartementes geregelt. Mit den Vorschriften allein war es aber nicht getan. Diese mussten auch ausgeführt werden. Unter anderem ging es um die Verbreitung, das heisst den Verkauf bzw. die verbilligte Abgabe von Zivilschutzmasken. Aber auch die Ausbildung und Ausrüstung der Luftschutzorganisationen mussten in die Tat umgesetzt werden. Auch galt es, die Entrümpelungsaktionen durchzuführen, die Vorkehrungen für die Verdunkelung zu treffen und den Bau von Schutzräumen zu fördern: Da diese in den Vorkriegsjahren nur in ungenügender Zahl vorhanden waren, führten die Luftschutzorganisationen umfassende Aktionen zur Abgabe von Sandsäcken und Sand durch, um im Ernstfall wenigstens behelfsmässige Einrichtungen zu ermöglichen.



Das nächtliche Zürich



Die verdunkelte Stadt Zürich. Die Lichtkegel im Hintergrund sind die Scheinwerfer in Kloten.

«Luftschutz» Nr. 9, Juli 1937.

Im Herbst 1938 verteilte die Abteilung für Passiven Luftschutz der Bevölkerung der Schweiz ein neues Flugblatt. Dieses Merkblatt enthielt die wichtigsten Verhaltensmassregeln, welche die Vorschriften über die Vorbereitung im Frieden und bei Kriegsgefahr wiedergeben und die Verhaltensmassnahmen bei Fliegergefahr im Ernstfalle erläutern. Das Merkblatt war für alle bewohnten Gebäude bestimmt und musste überall an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Über das Verhalten bei Fliegergefahr hiess es:

«Der Anflug feindlicher Flugzeuge wird angekündigt durch das Zeichen Fliegeralarm: an- und abschwelliger Sirenton von drei Minuten. Sobald Fliegeralarm ertönt, rasch, aber besonnen kontrollieren, ob alle Hausbewohner den Alarm hören; Fensterläden und Türen schliessen; offene Feuerstellen löschen; Gashähne schliessen; elektrische Apparate abstellen. Der Haupthahn für Wasser bleibt offen. Die Hausinsassen, soweit sie nicht zur Hausfeuerwehr gehören, begeben sich in den vorbereiteten Schutzraum. Wer beim Fliegeralarm

**Der Kämpfer im
passiven Luftschutz trägt
soviel Verantwortung wie
der Soldat an der Front**

Slogan aus «Luftschutz» November 1937.

auf der Strasse ist, hat sie sofort zu verlassen und sich in Schutzräume oder sonst an geeignete Orte im Innern von Häusern zu begeben. Wo dies nicht möglich ist, wird Schutz gesucht in Haustürnischen, Mauerwinkeln, Durchgängen und Unterführungen (usw.).

Ist die Fliegergefahr vorüber, so wird das Zeichen Endalarm gegeben: einheitlicher, hoher Sirenton von drei Minuten.

Vor dem deutlich festgestellten Zeichen Endalarm darf niemand den Schutzraum verlassen.»

15. Zweiter Weltkrieg: Stunde der Bewährung

Vom 1. November 1938 an übernahmen zusätzlich zu den 322 Ladengeschäften des Schweizerischen Apothekerverbandes noch besondere Verkaufsstellen der luftschutzpflichtigen Gemeinden den Verkauf der Gasmasken. Gleichzeitig wurde der Preis von bisher Fr. 24.– auf Fr. 16.– (inkl. eine feste Metallbüchse mit Tragriemen)

25 Zivilschutz

JAHRE

Demonstrationsmaterial des Schweiz. Luftschutz-Verbandes

Den Sektionen steht folgendes Demonstrationmaterial zur Verfügung:

Filme (Schmalfilme von 16 mm Breite):

1. «Warum Luftschutz?» (Dauer ca. 45 Minuten);
2. «Neuer Luftschutzfilm» (Dauer ca. 1 Stunde);
3. «Feuerwehr im Luftschutz», Lehrfilm (Dauer ca. 20 Minuten);
4. «Bofors-Fliegerfilm», Bau und Wirkung der Bomben (Dauer ca. 15 Minuten);
5. «Sanitätsdienst im Luftschutz» (Dauer ca. 20 Minuten);
6. «Werdegang eines Luftschutzturmes» (Dauer ca. 30 Minuten).

Diapositive:

Serie: «Militär»	• • • • •	96 Bilder
» «Allgemeines»	• • • • •	37 »
» «Chemie»	• • • • •	38 »
» «Medizin»	• • • • •	45 »
» «Bau»	• • • • •	58 »
» «Bilder aus Kriegsgebieten»	• • • • •	56 »

Moulaggen:

- 2 Kisten mit Wachsnachbildungen von menschlichen Körperteilen und Wirkung von Yperit.

Wie heute der Schweizerische Zivilschutzverband, nahm sich in den Jahren 1936 bis 1945 auch der Schweizerische Luftschutzverband auf breitester Grundlage der Aufklärung der Öffentlichkeit an. Aus «Luftschutz» März 1938.

herabgesetzt. Minderbemittelte hatten höchstens Fr. 6.– zu bezahlen. Für gänzlich Mittellose musste die Gemeinde die Maske anschaffen.

Erneut forderte die Abteilung für Passiven Luftschutz die Bevölkerung auf, sich mit Gasmasken auszurüsten. «Es wäre völlig verfehlt», schrieb die Abteilung für Passiven Luftschutz in einem Zirkular, «hiermit zu warten, bis wieder Zeiten der Gefahr eintreten. Nur derjenige ist sicher, im Augenblick der Gefahr über eine gute Gasmasken zu verfügen, der sich jetzt schon eine solche beschafft.»

Wenige Tage vor der Mobilmachung wurden erstmals Übungen zur Durch-

Was macht das Ausland?

Frankreich.

Luftschutz in Paris. Der Generalrat des Seine-Departements hat die Verteilung von 4'900'000 Gasmasken für die Pariser Bevölkerung im Prinzip beschlossen. Anschaffungspreis dieser Masken: fr. Fr. 284'000'000, von denen fr. Fr. 184'000'000 der Staat, den Rest die Stadt zu tragen hat. Für die Errichtung von Unterkünften sind fr. Fr. 250'000'000 angesetzt, je hälftig für Staat und Stadt. —itav—

England.

Luftschutzplan für einen Teil Gross-Londons. Für die Gemeinde Hornsey, die in luftschutzmässiger Beziehung gerade nicht mehr zur Verwaltung Londons gehört, ist jetzt ein Luftschutzplan aufgestellt worden, der 50'504 Pfund, darin eingeschlossen 3242 Pfund für Feuerschutzmassnahmen, erfordert. Die jährlichen Verwaltungskosten sind auf 1550 Pfund berechnet. Was die personelle Seite betrifft, so werden für die Durchführung des Planes mindestens 4000 Personen beansprucht. Das Luftschutzhauptquartier wird in der Stadthalle sein. Die Warnung soll durch elektrische, Dampf- und Handsirenen erfolgen. Der leitende Luftschuttoffizier wird die Warnung wenn möglich telephonisch an die andern in Betracht kommenden Stellen und an die aktiven Luftschutzleute, deren Zahl 1200 betragen wird, weitergeben. Die Gemeinde wird in 200 Luftschutzsektoren eingeteilt, von denen jeder über drei aktive Luftschutzleute verfügt. Daneben sollen wohl als Reserve 200 weitere Posten aufgestellt werden. Die personellen Kräfte werden zum grossen Teil von der British Legion, der englischen Frontkämpfervereinigung, gestellt. Als Gasspürtruppe sollen sechs Chemiker ausgebildet werden. An öffentlichen Schutzräumen sind zwölf «Nissen hut shelters», von denen jeder 250 Pfund kostet, und sechs in verschiedenen öffentlichen Gebäuden zu einem Totalpreis von 600 Pfund vorgesehen. Sie können zusammen 900 Personen, das ist rund ein Prozent der Bevölkerung, bergen und sind sehr gut ausgerüstet, u. a. mit Lebensmittelkonserven, Funkgerät, Ventilationseinrichtungen. Für Erste-Hilfezwecke sind beinahe 2000 Aerzte und Krankenschwestern vorgesehen.

Mit Interesse wurde auch damals das Geschehen im Ausland verfolgt. Aus «Luftschutz» Juni 1938.

gabe des Alarms an die Alarmzentralen des Luftschutzes angeordnet.

1939

Am 25. August 1939 erliess die Abteilung für Passiven Luftschutz Weisungen für den Mobilmachungsfall. Das unmittelbar darauf folgende Aufgebot der Grenztruppen (am 28. August, zwei Tage vor dem deutschen Angriff auf Polen) und des Luftschutzes traf diese also nicht unvorbereitet.

Am 30. August wählte die Vereinigte Bundesversammlung den Oberbefehlshaber der Armee (General Henri Guisan).

Am 2. September folgte die allgemeine Kriegsmobilmachung, die 450 000 Mann unter die Fahne rief.

Es geht alle an!

Der zivile Luftschutz hat mit kriegerischer Einstellung und Militarismus nichts zu tun. Er ist eine gemeinnützige und humanitäre Einrichtung. Jedermann hat sich deshalb um den Luftschutz zu kümmern und durch ernste Pflichterfüllung sich selbst und seine Angehörigen zu schützen. Ein Volk, das diese Kraft nicht mehr aufbringt, wird in einem künftigen Krieg untergehen.

Schweiz. Luftschutzverband:
Der Präsident:
Wiesendanger.

Aufruf des SLSV im Juli 1938.

Ausgearbeitet vom Chef der Abteilung für Luftschutz, erging am 12. September 1939 durch das Armeekommando die «Luftschutzinstruktion für die Territorialkommandos».

Es folgten die Stunden der Bewährung. Mit grossem Nachdruck wurde daran gearbeitet, die bestehenden Lücken im zivilen Bevölkerungsschutz auszufüllen. Ausbildung und Ausrüstung wurden vervollständigt. Der Bau von Schutzräumen wurde gefördert.

Nach dem russisch-finnischen Krieg 1939/40 erliess General Guisan einen

25 Jahre Zivilschutz

Aufruf an das Schweizervolk. In diesem hielt er fest:

«Der moderne Krieg trifft auch das Hinterland. Wie die Armee an der Front, so muss das ganze Volk kraftvoll standhalten.

Der Luftschutz will und kann – Finnland beweist es – Verluste an Leben und Gut verhindern oder doch stark herabsetzen.

Aber *jetzt*, solange noch Zeit ist, muss gehandelt werden: Verdunkelung, Entrümpelung – gegen Angriffe Gasmasken und möglichst viele Schutzräume.»

1940

16. Keine Evakuierung, keine Flucht
Wiederholt richteten während der Kriegsjahre das Eidgenössische Militärdepartement und die Abteilung für Luftschutz an die Bevölkerung Mitteilungen betreffend des Problems der *Evakuierung*. Mit Nachdruck wurde in einem dieser Mitteilungsblätter festgehalten:

«Die Evakuierung der Bevölkerung von Ortschaften in andere Gebiete, als vorsorgliche Massnahme, ist nicht vorgesehen. Sie hätte die Desorganisation des öffentlichen Lebens, die Beeinträchtigung der für die Armee und die Bevölkerung gleich notwendigen Produktion und eine starke Entblössung der Armee von Transportmitteln zur Folge. Diese Nachteile, neben denen noch weitere bestehen, führen zwingend dazu, keine Evakuierung grossen Stils in Aussicht zu neh-

Gasmasken

jetzt kaufen!

«Luftschutz» Juni 1939.

Luftschutz- und Feuerwehrmesse an der Schweizer Mustermesse Basel

18.-28. März 1939

Die Schweizer Mustermesse stellte sich damals wie heute in den Dienst des Schutzes der Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen.

Solothurn, November 1938

Mo. 1. Jahrgang

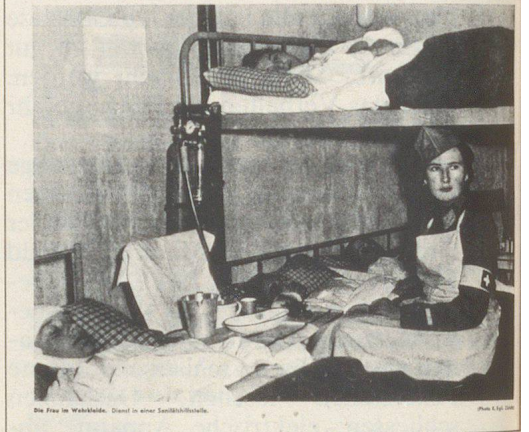
LUFT-SCHUTZ

Redaktion: Zentralredaktion Zürich, Seidengasse 8, Telefon 74 110
Druck, Verlag und Anzeigenredaktion: Buchdruckerei Vogt-Schlögl A. G.,
Verlagsanstalt, Buchhaus-Verlag, Solothurn, Telefon 22 118
Erscheinungsort: Solothurn, 10 A. G. G. G.

Erhältlich monatlich, für Mitglieder der kantonalen Sektionen des S.L.S.V. gratis, Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 3.—, Einzelnummer 30 R. Abonnenten aus dem Ausland Fr. 4.—, Porto inbegriffen.

Obligator. Mitteilungsblatt für die deutschsprachigen Sektionen des Schweiz. Luftschutzverbandes (S.L.S.V.)

Schweizerfrauen - Sonder-Nummer das Vaterland ruft Euch!



Auch damals waren die Frauen sehr umworben.

men. Die Verhältnisse unseres Landes lassen sich mit denjenigen anderer Staaten nicht ohne weiteres vergleichen. Vor allem fehlt bei uns der Raum, um eine evakuierte Bevölkerung auf grosse Entfernungen in Sicherheit zu bringen. Müsste aus militärischen Gründen in der Kampfzone die Evakuierung durchgeführt werden, so wäre dies eine ausserordentliche Massnahme, die im einzelnen Falle besonders angeordnet würde. Sie hat aber mit der Evakuierung der Bevölkerung im Hinterlande, die für unsere Verhältnisse überhaupt nicht in Frage kommt, nichts zu tun.»
Da die Flucht in den Alpenraum zahlreicher Bewohner der Grenzgebiete kaum unterbunden werden konnte, erliess der General im August 1940 folgende «Instruktion an die Bevölkerung»:

«Wer keinen Befehl zum Weggehen erhält, hat an seinem Wohnort zu bleiben. Wer an seinem Wohnort bleibt, hat die Möglichkeit, sich durch Luftschutzvorkehrungen weitgehend zu schützen. Wer sich im Kriege auf die Strasse begibt, ist schutzlos dem Feuer feindlicher Flieger ausgesetzt. Wer

Was ist der S.L.V.?

Ein gemeinnütziger Verband, politisch und konfessionell neutral.

Was will der S. L. V.?

- a) Aufklären über die Luftgefahren;
- b) aufklären, wie Du Dich und die Deinen schützen kannst;
- c) beraten über alle Fragen des passiven Luftschutzes (Selbstschutz);
- d) helfend zur Seite stehen.

Wer kann Mitglied werden?

Jede unbescholtene Person.

Was kostet die Mitgliedschaft?

Einen Beitrag, der jedem den Beitritt ermöglicht. — Mindestens Fr. 2.— pro Jahr.

Was erhalte ich vom S. L. V.?

Die illustrierte Zeitschrift «Luftschutz».

Zu was verpflichte ich mich?

Zur moralischen Unterstützung dieser Bestrebungen.

Selbstdarstellung des Schweizerischen Luftschutzverbandes. «Luftschutz» Jahrgang 1938.

seine Wohnung verlässt, wird obdachlos und gerät in Not.» (Gekürzt.) Mit dieser klaren Bestimmung setzte der General die bisherigen Empfehlungen ausser Kraft.

17. Erste Bombardierungen schweizerischer Ortschaften

Im Dezember 1940 wurden erstmals schweizerische Ortschaften bombardiert. In der Nacht vom 16. auf den 17. Dezember überflogen in grosser Höhe fremde Flugzeuge die *Stadt Basel* und deren Umgebung und warfen etwa 20 Brisanzbomben und etwa 60 Brandbomben ab. Dabei wurden vier Einwohner getötet und zahlreiche schwer verletzt. Zudem entstand an Gebäuden und Bahngeleisen grosser Sachschaden. Wenige Tage später, in

stände zwischen den Flugzeugen im Sturzflug | Flugzeugmuster muss also hinreichend fest betragen 100–150 m (Abb. 6). Ein Flugzeug | gebaut sein.

Luftschutz von Kunstwerken

Von Generalpräsident Prof. Dr. Ing. Stellingwerf, Rom

Was ist der Wert eines Kunstwerkes? Jede | Gefahr stellt, der Bedeutung nach bestimmt

Damals schon dachte man an den Kulturgüterschutz.

«Luftschutz» Juli 1939.

der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember, wurde die *Stadt Zürich* zweimal bombardiert. Es wurden etwa 5 Brisanzbomben und ungefähr 150 Brandbomben abgeworfen. Eine Frau wurde dabei getötet und etwa 10 Personen schwer verletzt. Der Sachschaden an Gebäuden, Bahngeleisen und Fahrleitungen war beträchtlich.

Dank rechtzeitiger Auslösung des Alarmes und dem richtigen Verhalten der Bewohner konnten grössere Menschenverluste vermieden werden. Die getöteten und verletzten Personen wurden alle entweder im Freien oder in ihren Wohnungen überrascht.

1943

Am 17. Mai 1943 wurde *Zürich* erneut bombardiert. Ebenso fielen Brand- und Sprengbomben auf das nahe *Rümlang*.

Auf ihrem Weg nach Turin bombardierten in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli 1943 annähernd 100 englische Bomber aus rund 3000 Meter Höhe zahlreiche Ortschaften unseres Landes. Grössere Zerstörungen erlitt dabei das bernische Dorf *Riggisberg*.

18. Der totale Krieg

1943 verteilte die Abteilung für Passiven Luftschutz erneut eine über 30 Seiten starke Broschüre an alle Haushalte unseres Landes. Mit Nachdruck wurde darin gesagt:

«Zu Lande spielte sich der Krieg früher so ab, dass die Kampfhandlungen auf einem Gebiet von begrenzter

25 Zivilschutz

JAHRE

Ein bombensicheres Luftschutzspital in Basel

Der Basler Regierungsrat hat dem Projekt zur Erstellung eines bombensicheren Luftschutzspitals zugestimmt. Dieses kommt auf 790'000 Fr. zu stehen, von denen der Bund 20 % übernimmt, der Arbeitsrapportfonds rund 316'000 Fr. und das Baukonto des Bürgerspitals ebenfalls rund 316'000 Fr. Dieses unterirdische Spital wird das erste in der Schweiz in diesem Ausmasse sein. Dank den besonderen Konstruktionen und der verwendeten Materialien kann der Bau Angriffen mit 300-Kilo-Bomben widerstehen. Vier Eingänge sorgen dafür, dass auch bei teilweiser Verschüttung Operationen und Behandlungen vor sich gehen können. Bei einem Grosskampftag werde es durch die neuen Anlagen möglich, täglich 3000 Entgiftungen vorzunehmen, 500 Leichtverletzte zu behandeln und mit drei Operationsstellen könnten gegen 100 Schwerverletzte operiert werden. Da das unterirdische Luftschutzspital im Zusammenhang mit dem Bürgerspitalneubau erstellt werden wird, reduzieren sich die Kosten wesentlich. Die Anlage kann auch in Friedenszeiten bei grossen Unglücksfällen verwendet werden.

Aus «Luftschutz» Dezember 1939.

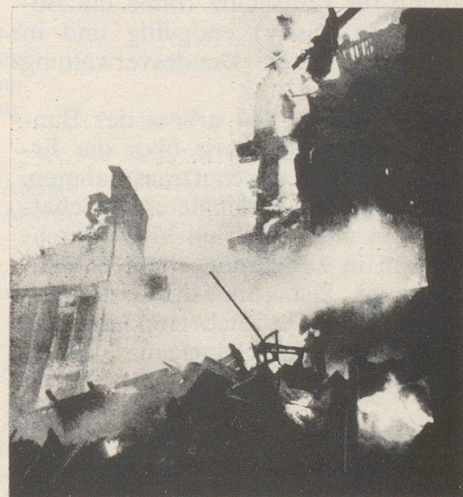
Tiefe, der Front, unternommen wurden. Im modernen Kriege hat sich dies gründlich geändert. Die Luftwaffe vermag starke Angriffe auf viele hundert Kilometer Flugweite auszuführen. Das ganze Staatsgebiet kann zur Front werden. Die industrielle Produktion zu stören, ist zu einer Hauptaufgabe der Luftwaffe geworden. Deshalb wird in den Kriegsnachrichten immer wieder auf die mehr wirtschaftlichen Ziele hingewiesen. In allen grossen Städten finden sich solche Ziele, überdies aber auch in vielen mittleren und kleineren Ortschaften oder in deren Nähe. Diese Verhältnisse bringen es ohne weiteres mit sich, dass die Bevölkerung schwer gefährdet wird. Der moderne Krieg kann und will das ganze Land des Gegners erreichen. Den Wirkungen der Angriffe ist nicht mehr bloss die Armee ausgesetzt, sondern auch die Bevölkerung. Der Gegensatz zwischen Front und Hinterland im alten Sinne ist verschwunden, da auch jeder Punkt weit hinten zum Angriffsziel werden kann.»

Sehr eingehend wurde die Bevölkerung über die Abwehr- und Schutzmassnahmen aufgeklärt:

«Der moderne Krieg erreicht alles. Ebenso wahr ist aber, dass sich die Wirkungen der Angriffe stark herabsetzen lassen. Ihnen kann durch Abwehrmittel und Schutzmassnahmen mit Erfolg entgegengetreten werden. Dem *totalen Krieg*, der nicht nur ein Schlagwort, sondern eine harte Tatsache ist, entspricht die *totale Landesverteidigung*. Zu ihr gehören die Massnahmen des Luftschutzes. Die Bevölkerung wird durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen. Jedermann muss tätig mithelfen, um die Folgen der feindlichen Angriffe herabzusetzen. Die Bevölkerung muss alle kleinen Schäden selbst bewältigen. Ihr stehen hierfür die Hausfeuerwehren zur Seite.

Die Luftschutzorganisationen übernehmen die Bekämpfung der grossen Schadenfälle. Sie greifen überall da ein, wo die Bevölkerung die Schäden nicht alleine zu bewältigen vermag.»

Umfangreiche Verhaltensregeln, eine detaillierte Darstellung der ganzen Luftschutzorganisation, technische Beschreibungen von einfachen Schutzräumen, ein Massnahmenkatalog für den baulichen Luftschutz usw. ergänzen das Flugblatt.

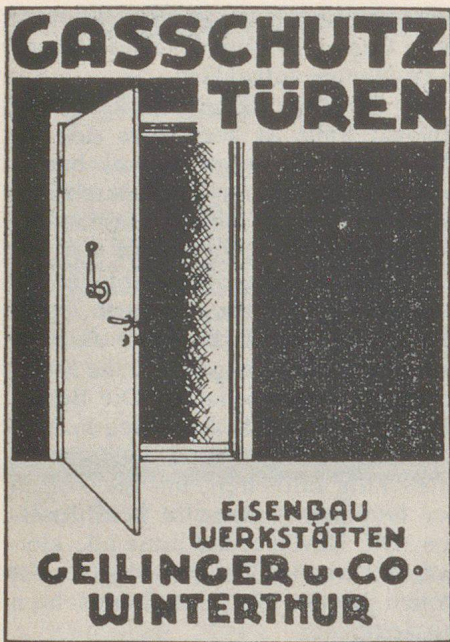


So!

Oder so!



Aus «Luftschutz» Februar 1940.



In der Zeitschrift «Luftschutz» des SLSV inserierten alle Fabrikanten und Lieferanten von Luftschutzmaterial und -bauten. Auffallend ist, dass in zahlreichen Inseraten immer wieder auf den Gasschutz verwiesen wurde.

25 Jahre Zivilschutz

wurden zum Teil total zerstört. In Basel wurden 473 Einschläge von Brandbomben gezählt. 79 Häuser wurden von solchen getroffen. 61 der getroffenen Häuser konnten durch die Hausfeuerwehren gerettet werden. In Schaffhausen starben 40 Personen und etwa 100 wurden verletzt. 38 Häuser und 17 Industriebauten wurden vollständig zerstört. Die rund 50 viermotorigen Bomber warfen etwa 60 Tonnen Bomben ab. Das Bombardement dauerte bloss etwa 30–40 Sekunden. Allein auf engerem Stadtgebiet wurden 331 Einschläge und 41 Brände registriert.

Folgende Ortschaften unseres Landes wurden bombardiert bzw. durch indirekte Waffenwirkungen beschädigt:



Rettet euch in den Reichsluftschutzbund Landesgruppe Gross-Berlin!

Werbeplakat für den damaligen Reichsluftschutzverband. Viele Frauen und Männer des «Tausendjährigen Reiches» retteten sich buchstäblich in diesen Verband, weil sie dann nicht in eine der zahlreichen mehr parteigebundenen Organisationen eintreten mussten.

1944

Am 25. Februar 1944 wurde die Abteilung für Luftschutz (ohne die Bezeichnung Passiv) endgültig und in aller Form in die Bundesverwaltung eingegliedert.

Am 14. März 1944 erliess der Bundesrat einen Beschluss über die Ergänzung der Luftschutzmassnahmen. Unter anderem verlangte er die Schaffung von unterirdischen Mauerdurchbrüchen in zusammengebauten Häusern (zur Sicherung der Rettungswege) und die Sicherstellung von hydrantennetzunabhängigen Löschwasserreserven.

1942–1945

19. Der Luftschutz im Einsatz

Vom Sommer 1942 bis zum Kriegsende im Frühjahr 1945 wurden rund 100 Ortschaften unseres Landes irrtümlicherweise bombardiert oder mit Bordwaffen beschossen. Dabei wurden zahlreiche Personen getötet. Der Sachschaden betrug total rund 40 Mio. Franken. Jedesmal kamen die örtlichen Luftschutzorganisationen zum Einsatz. Bei den kleineren Fällen trat nur die Hauswehr in Aktion. Der Luftschutz bewährte sich.

Am schwersten betroffen wurde am 22. Februar 1945 Stein am Rhein, am 4. März 1945 die Stadt Basel und am 1. April 1944 die Stadt Schaffhausen. In Stein am Rhein starben 9 Menschen, 33 wurden verletzt, 30 Häuser

20. Schadenereignisse vom 3. Juli 1942 bis Kriegsende

Kanton Aargau			
Sins	Bombardierung		11. 12. 1942
Kaiseraugst	Fernschäden		11. 9. 1944
Schneisingen	Bordwaffenbeschuss		7. 12. 1944
Aarau	Schweizerische Fliegerabwehr		30. 12. 1944
Laufenburg	Schweizerische Fliegerabwehr		30. 12. 1944
Zurzach	Fernschäden		8. 2. 1945
Koblentz	Bombardierung		16. 2. 1945
Full-Reuenthal	Bombardierung		19. 2. 1945
Laufenburg	Bordwaffenbeschuss		23. 4. 1945
Koblentz	Geschosseinschläge		25. 4. 1945
Kanton Appenzell Ausserrhoden			
Herisau, Urnäsch	Luftkampf		1. 10. 1943
Kanton Basel-Landschaft			
Augst, Pratteln	Bombardierung		11. 9. 1944
Oberwil	Schweizerische Fliegerabwehr		27. 9. 1944
Arlesheim	Schweizerische Fliegerabwehr		Sept./Dez. 1944
Binningen	Fernschäden		7. 10. 1944
Ormalingen	Schweizerische Fliegerabwehr		17. 12. 1944
Liestal	Schweizerische Fliegerabwehr		17. 12. 1944
Pratteln	Schweizerische Fliegerabwehr		25. 12. 1944
Muttenz	Schweizerische Fliegerabwehr		26. 12. 1944
Liestal	Schweizerische Fliegerabwehr		4. 1. 1945
Allschwil	Bombardierung		22. 2. 1945
Niederdorf, Hölstein	Bombardierung		22. 2. 1945
Birsfelden, Muttenz	Bombardierung		4. 3. 1945
Pratteln	Schweizerische Fliegerabwehr		25. 3. 1945
Kanton Basel-Stadt			
Kembs	Fernschäden und Schweizerische Fliegerabwehr		7. 10. 1944
Basel-Kleinhüningen	Grenzkämpfe und Schweizerische Fliegerabwehr		Winter 1944/1945
Basel	Bombardierung		4. 3. 1945



Der moderne Krieg trifft auch das Hinterland. Wie die Armee an der Front, so muss das ganze Volk kraftvoll standhalten.

Der Luftschutz will und kann - Finnland beweist es - Verluste an Leben und Gut verhindern oder doch stark herabsetzen.

Aber jetzt, solange noch Zeit ist, muss gehandelt werden: Verdunkelung, Entrümpelung - gegen Angriffe Gasmasken und

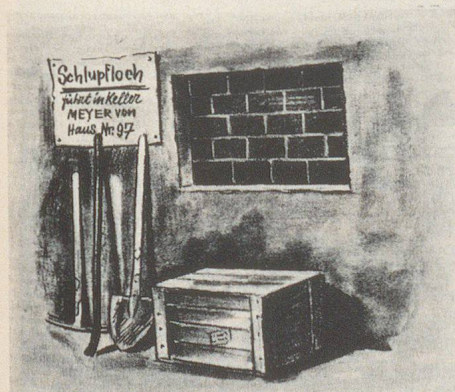
möglichst viele Schutzräume!

Der General: *Guisan*

Aufruf von General Guisan im Jahre 1940.



Ab 1942 erschien die Zeitschrift «Luftschutz» im neuen Kleide mit mehr und besseren Illustrationen.



Die Mauerdurchbrüche waren auch im Luftschutz der Kriegsjahre 1939/45 wichtig.

<i>Kanton Bern</i>		
Bern, Rubigen, Grosshöchstetten	Schweizerische Fliegerabwehr	14. 2. 1943
Bure	Ballon	30. 3. 1943
Bäriswil	Brandfläschchen	27. 6. 1943
Riggisberg	Bombardierung	13. 7. 1943
Thörishaus, Neueneegg	Bombardierung	13. 7. 1943
Gsteigwiler	Bombardierung	13. 7. 1943
Saanen	Bombardierung	13. 7. 1943
Cœuve, Dampfreux, Porrentruy	Bombardierung	15. 3. 1944
Epiquez	Bombardierung	18. 3. 1944
Bern	Landung und Absturz	20. 8. 1944
Moutier, Delsberg	Bordwaffenbeschuss	8. 9. 1944
Pruntrut	Bordwaffenbeschuss	10. 9. 1944
Damvant	Geschosseinschläge	12. 9. 1944
Montignez, Cœuve	Bombardierung	14. 10. 1944
Bonfol	Schweizerische Fliegerabwehr	15. 10. 1944
Le Noirmont	Bombardierung	29. 10. 1944
Grandfontaine	Geschosseinschläge	15. 11. 1944
Fahy	Geschosseinschläge	17. 11. 1944
Boncourt	Geschosseinschläge	18. 11. 1944
Bonfol	Geschosseinschläge	22. 11. 1944
Nenzlingen	Schweizerische Fliegerabwehr	3. 12. 1944
Cornol	Bombardierung	3. 12. 1944

<i>Canton de Fribourg</i>		
Ueberstorf, Flamatt	Bombardierung	13. 7. 1943
Praratoud	Bombardierung	13. 7. 1943

<i>Kanton Graubünden</i>		
Samedan, Celerina, Filisur	Bombardierung	1. 10. 1943
Jenaz	Bombardierung	1. 10. 1943
S-chanf	Bombardierung	16. 11. 1944
Ponte	Bombardierung	29. 12. 1944
Brusio	Bombardierung	30. 1. 1945
Igis, Landquart, Mastrils, Zizers	Bombardierung	22. 2. 1945
Vals	Bombardierung	22. 2. 1945
Brusio, Zalende	Bombardierung	23. 2. 1945
Münster	Bombardierung	8. 4. 1945
Brusio	Bombardierung	26. 4. 1945

<i>Kanton Luzern</i>		
Emmen	Landung und Absturz	13. 7. 1944
Ruswil-Farnern	Landung und Absturz	26. 3. 1945

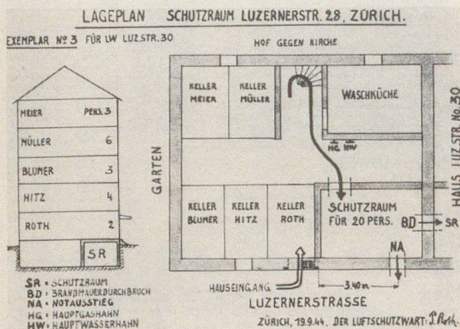
<i>Canton de Neuchâtel</i>		
Les Geneveys-sur-Coffrane	Bombardierung	13. 7. 1943

<i>Kanton St. Gallen</i>		
Pfäfers	Landung und Absturz	1. 10. 1943
Bodenseeegend	Fernschäden	28. 4. 1944
Lütisburg	Landung und Absturz	27. 5. 1944
Steinach	Benzinkanister	31. 7. 1944
St. Gallen	Schweizerische Fliegerabwehr	14. 10. 1944
Rheintal	Geschosseinschläge	1. 5. 1945

<i>Kanton Schaffhausen</i>		
Schaffhausen	Bombardierung	1. 4. 1944
Thayngen	Bombardierung	25. 12. 1944
Oberwiesen	Fernschäden	20. 2. 1945
Wunderklingen	Fernschäden	20. 2. 1945
Stein am Rhein	Bombardierung	22. 2. 1945
Neuhausen	Bombardierung	22. 2. 1945
Beringen	Bombardierung	22. 2. 1945
Lohn	Bombardierung	22. 2. 1945
Altdorf	Bombardierung	28. 2. 1945
Altdorf	Tankbeschuss	27. 4. 1945

<i>Kanton Schwyz</i>		
Einsiedeln, Willerzell, Euthal	Landung und Absturz	26. 2. 1944
Willerzell	Landung und Absturz	9. 3. 1944
Tuggen	Abwurf	18. 7. 1944

25 Jahre Zivilschutz



Lageplan eines Schutzraumes jener Jahre in Zürich. «Luftschutz» Dezember 1944.



Plakat aus den Jahren des Aktivdienstes 1939/1945.

Das brennende Schaffhausen nach der schweren Bombardierung am 1. 4. 1944. Aus «Luftschutz» Mai 1944.



<i>Kanton Thurgau</i>		
Bodenseegegend	Geschosseinschläge	Juni/Okt. 1943
Weinfelden	Schweizerische Fliegerabwehr	6. 9. 1943
Arbon	Fernschäden	18. 3. 1944
Schlatt	Bombardierung	1. 4. 1944
Frauenfeld	Schweizerische Fliegerabwehr	13. 4. 1944
Bodenseegegend (Kreuzlingen)	Fernschäden	24. 4. 1944
Kreuzlingen	Schweizerische Fliegerabwehr	28. 4. 1944
Bodenseegegend	Fernschäden	28. 4. 1944
Weinfelden, Märstetten	Landung und Absturz	12. 7. 1944
Bodenseegegend (Arbon)	Fernschäden	18. 7. 1944
Bodenseegegend (Uttwil)	Fernschäden	19. 7. 1944
Eggethof	Bombardierung	20. 7. 1944
Bodenseegegend (Romanshorn)	Fernschäden	20. 7. 1944
Bodenseegegend (Altnau)	Fernschäden	3. 8. 1944
Felben, Pfyn	Bombardierung	27. 9. 1944
Hard, Weinfelden	Schweizerische Fliegerabwehr	30. 9. 1944
Neuwilen	Schweizerische Fliegerabwehr	30. 9. 1944
Diessenhofen	Fernschäden	9. 11. 1944
Bodenseegegend (Altnau)	Fernschäden	9. 12. 1944
Bodenseegegend	Fernschäden	24. 12. 1944
Wagenhausen	Bombardierung	22. 2. 1945
<i>Cantone Ticino</i>		
Chiasso	Bordwaffenbeschuss	27. 1. 1945
Chiasso	Bordwaffenbeschuss	29. 1. 1945
<i>Canton du Valais</i>		
Le Bouveret	Landung und Absturz	13. 7. 1943
St-Gingolph	Explosion	22. 7. 1944
Morgins	Bombardierung	6. 8. 1944
<i>Canton de Vaud</i>		
Morges	Schweizerische Fliegerabwehr	14. 3. 1943
Pompaples	Brandfläschchen	2. 4. 1943
Montreux	Landung und Absturz	13. 7. 1943
<i>Kanton Zürich</i>		
Zürich-Oerlikon	Ballon	1. 4. 1943
Zürich-Seebach	Bombardierung	17. 5. 1943
Feuerthalen, Flurlingen	Bombardierung	1. 4. 1944
Wyden, Ossingen	Landung und Absturz	19. 7. 1944
Dübendorf	Landung und Absturz	11.–31. 7. 1944
Dübendorf	Landung und Absturz	3. 8. 1944
Zürich	Luftkampf	5. 9. 1944
Embrach	Abwurf einer Bordkanzel	5. 9. 1944
Rheinsfelden, Zweidlen	Bombardierung	9. 11. 1944
Niederweningen	Bordwaffenbeschuss	7. 12. 1944
Rafz	Bombardierung	22. 2. 1945
Oteltingen	Bordwaffenbeschuss	22. 2. 1945
Niederglatt	Abwurf aus Flugzeug	25. 2. 1945
Marthalen	Schweizerische Fliegerabwehr	2. 3. 1945
Zürich	Bombardierung	4. 3. 1945

21. *Nach dem Krieg: Vernachlässigung und mühsamer Wiederaufbau*
Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wurde sofort die Parole «Marschhalt» ausgegeben. Man glaubte, die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung abbauen zu können. Im Zuge der allgemeinen Friedenseuphorie wurde der Blaue Luftschutz auf Nulldiät gesetzt, und dies trotz den Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki.

1945

Am 20. August beschloss der Bundesrat die Aufhebung des Aktivdienstzustandes. Die Abteilung für Luftschutz musste sich darauf beschränken, das bisher Erschaffene zu erhalten: Verzicht auf Wiederholungskurse, Durch-



Einer der unentwegten Vorkämpfer für die Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz und sein erster Zentralsekretär war Major Paul Leimbacher, Bern, damals auch Kommandant eines der beiden Stadtberner Luftschutz-Bataillone.

führung von reduzierten Ausbildungsprogrammen für Kader und Mannschaft, zweckmässige Lagerung des beschafften Luftschutzmaterials bei den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund. In der Folgezeit befassten sich zahlreiche Bundesratsbeschlüsse hauptsächlich mit der Aufhebung früher gefasster Beschlüsse über Luftschutzmassnahmen während der Kriegszeit.

1947

Auf den 1. Januar 1947 übernahm Oberstbrigadier Erich Münch die Leitung der Abteilung für Luftschutz. Unter seiner Regie fasste die Überzeugung immer mehr Fuss, dass eine weitere Vernachlässigung des Luftschutzes nicht verantwortbar sei. Es zeigten sich drei Schwerpunkte für den künftigen Weiterausbau des Luftschutzes auf:

1. Ausbau des baulichen Luftschutzes

25 Jahre Zivilschutz

2. Schaffung von feldgrauen Luftschutztruppen in der Armee
3. Erlass von gut fundierten Grundlagen

1948

Im Oktober 1948 reichte Nationalrat Janner, Locarno, eine Interpellation über die Reorganisation des Luftschutzes ein.

1949

Die Interpellationsbegründung und die Antwort von Bundesrat Kobelt, Chef des EMD, folgten während der Junisession 1949 der eidgenössischen Räte. Der Interpellant führte aus, dass die Einsatzbereitschaft der Truppe ungenügend sei, dass es an Korpsmaterial fehle, weil die Gemeinden dieses vielfach verkauft hätten, dass die meisten Schutzräume aufgehoben worden seien und dass diese Kantone und Gemeinden kein Interesse am Zivilbevölkerungsschutz hätten. Unter anderem verlangte der Interpellant die Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee und die Förderung der zivilen Luftschutzorganisation.

«Es ist wohl noch in aller Erinnerung», sagte Bundesrat Kobelt in seiner Antwortnote, «dass unmittelbar nach dem Krieg unter dem Eindruck der massiven Bombardierungen von Städten durch grosse Luftgeschwader, unter dem Eindruck der Wirkung von Ferngeschossen und Atombomben das Vertrauen in die bisherigen Luftschutzmassnahmen schwer erschüttert worden ist. Volk und Räte haben deshalb ihren weitgehenden Abbau dringend gefordert.»

Das Hauptpostulat, eine eidgenössische Luftschutztruppe aus Wehrpflichtigen zu schaffen und diese als besondere Truppengattung der Armee anzugliedern, wurde von Bundesrat Kobelt und der Landesverteidigungskommission gutgeheissen. Die Aufgabe dieser neuen Luftschutztruppe, Luftschutzpioniere oder Territorialpioniere genannt, sollte darin bestehen, bei Grossangriffen aus der Luft die Ortsfeuerwehren zu unterstützen und die nötigen Rettungsaktionen durchzuführen. Man rechnete mit der Aufstellung einer Truppe von etwa 30 000 Mann.

1950

Kurze Zeit später, am 21. Dezember 1950, erliess der Bundesrat den Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz. Dieser bestimmte in Artikel 1: «In Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern sind in der Regel in allen Neubauten und grösseren Umbauten der Kellerräume Schutzräume und Notausstiege, in Reihenbauten auch Mauerdurchbrüche, zu erstellen.» Das Referendum wurde nicht ergriffen; so konnte der Beschluss am 1. Juni 1951 in Kraft gesetzt werden.

1951

22. Schaffung der militärischen Luftschutztruppen

Am 26. April 1951 folgte der Beschluss der Bundesversammlung über die Schaffung der neuen Truppengattung Luftschutztruppen als zentrale Einsatzreserve und als Schwerpunktbildung bei der Hilfe an die Zivilbevölkerung bei kriegerischen Ereignissen oder als Katastrophenhilfe. Im Zuge der neuen Truppenordnung 51 (TO 51) wurde also eine neue Truppengattung, die Luftschutztruppen, geschaffen. Einen weiteren wichtigen Entscheid fällte der Bundesrat am 21. September 1951. Er teilte die Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen in die neugeschaffene Luftschutztruppe ein.

Unter anderem wurde im entsprechenden Bundesratsbeschluss festgehalten:



Der damalige Chef der Abteilung für Luftschutz im EMD, Oberstbrigadier Eric Münch, hat sich in jenen Jahren für die Aufstellung und die Stärkung der Luftschutztruppen, wie auch des Zivilschutzes, sehr verdient gemacht.



Schnappschuss von einem Betriebschutzkurs der SBB in Wangen an der Aare. Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden noch in die alten Uniformen des blauen Luftschutzes der Kriegsjahre eingekleidet.

Artikel 1: Für die männlichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzorganisationen (. . .) wird eine sanitärische Musterung durchgeführt (. . .).

Artikel 3: Die diensttauglich erklärten männlichen Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen werden im Rahmen des Vollzuges der Truppenordnung 1951 bei den Luftschutztruppen eingeteilt, jedoch nur, wenn die erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind (. . .).

Am 1. November desselben Jahres gab die Abteilung für Luftschutz des EMD sämtlichen Gemeinden unseres Landes ein neues Luftschutzmerkblatt ab.

«Die Gefährdung durch Brand- und Sprengbomben, chemische Kampfstoffe sowie durch Atomwaffen verlangte das richtige Verhalten des einzelnen und eine Organisation der Abwehr im Hause», schrieben die Verantwortlichen. Das Merkblatt orientierte über Vorbereitungsmaßnahmen im Frieden, Vorbereitungsmaßnahmen bei Kriegsgefahr, das Verhalten der Bevölkerung bei Alarm, während eines Angriffes und unmittelbar nach einem Angriff.

1952

Im Jahre darauf, 1952, wurde mit dem Aufbau der feldgrauen Luftschutztruppen als Teil der Armee begonnen. (Heute zählt diese Truppe rund 35 000 Mann.)

25 Zivilschutz

JAHRE

5. Oktober 1952

In Ergänzung des Bundesbeschlusses über die baulichen Luftschutzmassnahmen vom 21. Dezember 1950 legte der Bundesrat am 5. Oktober 1952 Volk und Ständen ein Gesetz über den obligatorischen Einbau von Schutzräumen in bestehende Häuser vor. Dieses Gesetz erschien dem Volke zu radikal und zu kostspielig. Das Gesetz wurde bei einer Stimmbeteiligung von 51 % mit 602 000 Neingen nur 110 000 Ja-Stimmen verworfen.

26. Januar 1954

23. Neue bundesrätliche Verordnung

Am 26. Januar 1954 erliess der Bundesrat eine Verordnung über die «zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen». Diese umfangreiche Verordnung legte unter anderem fest:

Artikel 1: Der Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen und der privaten Betriebe im Kriege sind Sache der zivilen Behörden. Die Gemeinden haben unter der Aufsicht der Kantone (. . .) zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen zu schaffen.

Artikel 2: Die Organisationen sind in der Regel in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern zu schaffen (. . .).

Artikel 10: Jedermann im Alter vom 15. bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr hat ohne Unterschied des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit und ungeachtet seines Wohnsitzes die ihm innerhalb der Organisationen übertragenen Pflichten (Schutz- und Betreuungspflicht) zu erfüllen und an den angeordneten Kursen und Rapporten teilzunehmen (. . .).

Artikel 11: Von der Schutz- und Betreuungspflicht sind befreit
a) alle Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen (. . .).»

Die Verordnung trat am 1. Februar 1954 in Kraft.

24. Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

Im Frühling des Jahres 1954 schlossen sich die Vertreter der in verschiedenen Kantonen bestehenden Zivilschutzbünde zusammen, um einen sogenannten Schweizerischen Bund

für Zivilschutz zu gründen. Dieser Bund sollte die Aufgabe des im Jahre 1945 aufgelösten Schweizerischen Luftschutzverbandes übernehmen. Das Gründungskomitee formulierte das Hauptziel des neuen Schweizerischen Bundes für Zivilschutz wie folgt:

«Durch Aufklärung in Wort und Bild die Bevölkerung unseres Landes mit den Wirkungen der Kampfmittel des modernen Krieges vertraut zu machen und gleichzeitig deren Bekämpfung durch wirksame Massnahmen zu fördern und auszubauen. Dies soll in Zusammenarbeit mit den Behörden und der Armee sowie Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen erfolgen.»

21. November 1954

Die Gründungsversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz fand am 21. November 1954 im Saal des Grossen Rates in Bern statt. Daran nahmen Vertreter aus 20 Kantonsregierungen sowie die amtierenden Bundesräte Kobelt und Etter und die Alt Bundesräte Minger und von Steiger teil. Zum ersten Zentralpräsidenten wählten die Abgeordneten Alt Bundesrat Eduard von Steiger. In seiner Grussadresse betonte Bundesrat Etter, dass die Schweiz in der Gestaltung des Zivilschutzes hinter andern Ländern weit zurückgeblieben ist und dass unser Land in bezug auf den baulichen Luftschutz vor dem Nichts stehe. Der neugegründete Bund setze sich zum Ziele, in unserem Lande möglichst rasch einen wirksamen Zivilschutz aufzubauen (als Gegenstück des seit 1951 im Aufbau begriffenen Luftschutzes).

Im gleichen Jahr wurden die Vorarbeiten für den Erlass eines neuen Zivilschutzgesetzes intensiviert. (Der Begriff Luftschutz wurde nach und nach im zivilen Bereich bewusst durch Zivilschutz ersetzt.)

Da sich der alte erste Bundesbeschluss über den Passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 4. Juni 1934 bloss auf Artikel 85, Ziffer 6 und 7, der Bundesverfassung stützte (siehe Fussnote), wurde die Verfassungsmässigkeit dieses Bundesbeschlusses ver-

¹ Artikel 85: Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

Ziffer 6: Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

Ziffer 7: Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

neint. Er gäbe der Bundesversammlung nur die Kompetenz zu Massnahmenrecht, hiess es. In Kreisen des Parlamentes wurde vorgeschlagen, die Zivilschutzgesetzgebung auf die Militärartikel zu stützen oder einen eigenen Verfassungsartikel zu schaffen. Trotz dieser Kritik wollte der Bundesrat das neue Zivilschutzgesetz, wie aus dem ersten Vorentwurf hervorgeht, wiederum auf Artikel 85 der Bundesverfassung abstützen.

15. Mai 1956

Da die Einwände gegen dieses Vorgehen aber nicht verstummen wollten, legte er schliesslich am 15. Mai 1956 den Räten eine Botschaft über einen neuen Verfassungsartikel vor. Der Bundesrat betrachtete den Erlass eines besonderen Verfassungsartikels als gerechtfertigt, weil der Zivilschutz inskünftig neben der Armee und der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge einen der Hauptpfeiler unserer Landesverteidigung bilden werde. Am 21. Dezember 1956 nahmen die Räte von den Überlegungen des Bundesrates in zustimmendem Sinne Kenntnis.

1957

25. Erste Volksabstimmung über den Zivilschutz

Am 2./3. März 1957 fand die Volksabstimmung über die Aufnahme eines Zivilschutzartikels in die Bundesverfassung statt. Die Vorlage wurde von den Ständen angenommen, vom Volke jedoch knapp verworfen.

(12 ganze und 4 halbe Ständestimmen dafür, 7 ganze und 2 halbe dagegen; 389 633 Nein-Stimmen, 361 028 Ja-Stimmen). Als Hauptgrund für die Verwerfung wurde die obligatorische Schutzdienstpflicht für Frauen angesehen.

Nach diesem enttäuschenden Abstimmungsergebnis wollte der Bundesrat nach alter Praxis einen Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes erlassen. Die Räte hielten jedoch an der Notwendigkeit eines besonderen Verfassungsartikels fest. Der Ständerat, als Prioritätsrat, lehnte es aussergewöhnlicherweise ab, auf die bundesrätliche Vorlage einzutreten. Aufgrund des Artikels 93 der Bundesverfassung («Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht, das heisst das Initiativrecht zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.») schuf er selber einen neuen Verfassungsartikel! Trotz der damals gespannten internationalen Lage (kurz nach der Ungarn- und Suezkrise) wollte man das Massnahmenrecht nicht anwenden.

25 Jahre Zivilschutz



Grosses Aufsehen erregte im Herbst 1969 im In- und Ausland das Erscheinen des schweizerischen Zivilverteidigungs-Buches, das an alle Haushaltungen abgegeben wurde. Bald darauf erschien auch in Japan eine von der dortigen Regierung angeordnete Übersetzung.

Im neuen Artikeltext, der sich eng an den abgelehnten hielt, war einzig die obligatorische Schutzdienstpflicht der Frauen weggelassen worden. Der Nationalrat folgte dem Ständerat, nachdem auch der Bundesrat seine Haltung geändert hatte.

1958

26. Zweite Volksabstimmung

Am 17. Dezember 1958 stimmten die Räte dem neuen Vorschlag zu. Es folgte erneut eine Volksabstimmung.

1959

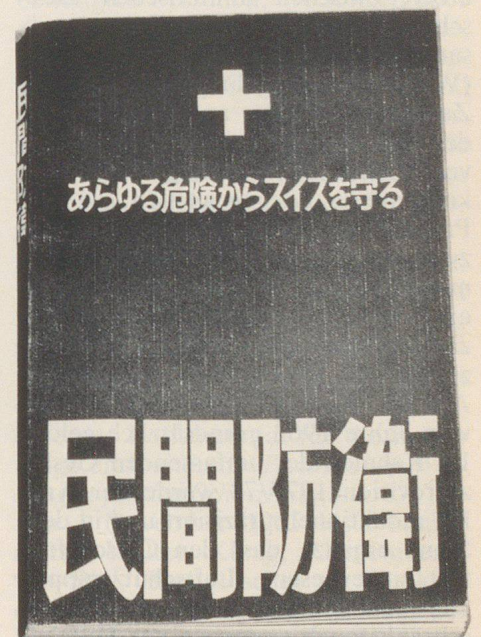
Diese fand am 23./24. Mai 1959 statt. Mit 380 631 Ja-Stimmen gegenüber nur 230 701 Nein-Stimmen wurde der Artikel 22bis angenommen. Damit war auch endlich das Zivilschutzwesen und das Zivilschutzrecht auf eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage gestellt worden.

Am 2. Oktober 1959 trat der neue Artikel 22bis der Bundesverfassung in Kraft. Er lautet:

«Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes übertragen.

Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.



Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienstleistenden werden durch Gesetz geregelt. Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.»

27. Aufbau des modernen Zivilschutzes

Nachdem nun die Gesetzgebung über den Zivilschutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen zur Bundessache erklärt worden war, konnten die notwendigen Vorarbeiten juristischer, fachtechnischer, organisatorischer und administrativer Natur beschleunigt an die Hand genommen werden.

1959

Am 19. Juni 1959 wies der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement an, bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung den Zivilschutz einem zivilen Departement zu-

zuteilen. Hart rangen Parlament und Bundesrat um das weitere Schicksal der mit der Truppenordnung 51 neu geschaffenen militärischen und bewaffneten Luftschutztruppen. Es ging um die Frage, in welchem Verhältnis diese neue Truppengattung inskünftig den Organisationen des Zivilschutzes zur Verfügung stehen sollte. Schliesslich entschied sich der Bundesrat am 20. Juni 1960 für eine sogenannte kombinierte Lösung, also eine Lösung, welche eine enge Zusammenarbeit zwischen militärischen Luftschutztruppen und Zivilschutzorganisationen vorlegt.

(Wenn diese Regelung im Laufe der Zeit immer wieder angefochten worden war, so hatten sich die Meinungsverschiedenheiten weniger um die kombinierte Lösung an sich, als ums Problem der Kompetenzausscheidung zwischen Ortschef und Truppenkommandant gedreht. Gewissen Militärs erschien es unvorstellbar, von einem zivilen Chef Befehle entgegennehmen zu können. Dieses Problem wurde in Artikel 33 des Zivilschutzgesetzes vom Jahre 1962 grundsätzlich gelöst. Im Rahmen der umfassenden Gesetzesrevision 1977/78 wurde der Artikel redaktionell präzisiert und in dem Sinne ergänzt, dass den Ortschaften fest zugewiesene Luftschutztruppen «ausnahmsweise und zeitlich beschränkt auch anderswo zur Hilfeleistung eingesetzt werden können». Die Kommandoregelung im Einzelfall bleibt dagegen weiterhin eine Frage des beidseitigen guten Willens (vgl. Kapitel 17.3).

25 Zivilschutz

JAHRE

1960

Am gleichen Tag – am 20. Juni 1960 – gab der Bundesrat zuhanden der Expertenkommission die Weisung, ein künftiges Bundesamt für Zivilschutz dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu unterstellen. Auf der militärischen Seite ging die Verwaltung der Luftschutztruppen von der Abteilung für Luftschutz an die neubenannte Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen (ATLS) des Eidgenössischen Militärdepartementes über. Die Abteilung für Luftschutz befasste sich von nun an nur noch mit zivilen Massnahmen, verblieb aber vorläufig noch für ein volles Jahr im EMD. Die Abteilung umfasste eine Sektion für zivile Massnahmen, eine Sektion für bauliche Massnahmen, eine administrative Sektion und die folgenden Stabsstellen: Leitung der kombinierten Zivilschutzübungen, Rechtsdienst, Aufklärungs- und Nachrichtendienst.

30. Juni 1960

Mitte-Jahr, am 30. Juni 1960, veröffentlichte der Bundesrat die sogenannte Truppenordnung 1961 über

die Organisation des Heeres. Diese löste die TO 51 ab; Kernpunkt der TO 61 ist die Reduktion der Heeresklassen. Das Alter der Wehrpflichtigen wurde von 60 auf 50 (für Offiziere von 65 auf 55) herabgesetzt. Neu verbringt der Soldat im Auszug sein 20. bis 32. Altersjahr (statt bis zum 35.), in der Landwehr vom 33. bis 42. (statt 36. bis 45.) und im Landsturm vom 43. bis zum 50. Altersjahr (statt 46. bis 60.).

Diese Neuaufteilung der Heeresklassen erlaubte die Freigabe von rund 200 000 Mann, das heisst etwa eines Viertels des früheren Effektivbestandes der Armee, an den Zivilschutz – und damit an die Bedürfnisse der totalen Landesverteidigung (heute: Gesamtverteidigung).

1961

Am 17. Juni 1961 trat Alt Bundesrat Eduard von Steiger als Zentralpräsident des SBZ zurück. Gleichzeitig wurde er zum Ehrenpräsidenten ernannt. Zum Nachfolger wurde der Bündner Ständerat Gion Darms, Chur, gewählt.

28. Schaffung der Zivilschutz-Grundgesetze

Am 6. Oktober 1961 erliess der Bundesrat eine Botschaft an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz. Mit der Ausarbeitung der Botschaft wurde bereits während der parlamentarischen Beratungen des Verfassungsartikels in den Jahren 1956–1959 begonnen.

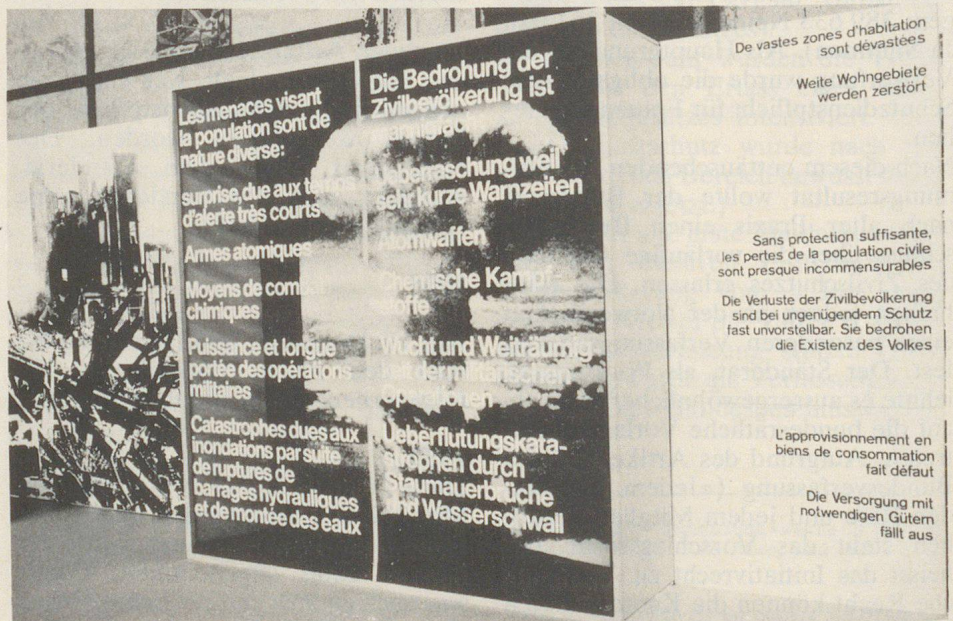
Im Ingress führte der Bundesrat in

الدفاع المهدنى



مؤلف: البيرباخان وبيروج جروجان
وتحقيق: الأستاذ محمد نصر الدين

مراجعة: لولو شفيق عصمت



Es ist weniger bekannt, dass das Zivilverteidigungsbuch auch von der Regierung Aegyptens übersetzt und vor allem an Offiziere und Staatsbeamte abgegeben wurde.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz hat der Schweizerische Bund für Zivilschutz in allen Jahren seit seinem Bestehen im Jahre 1954 eine rege Aufklärungstätigkeit entfaltet und seither unzählige Ausstellungen durchgeführt und betreut. Schnappschuss von einer umfassenden Zivilschutz-Schau anlässlich der Schweizerischen Unteroffizierstage 1970 in Payerne.

dieser Botschaft unter anderem aus:
aus:

«Die Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg entbindet uns leider nicht von der Pflicht zu überlegen, wie unser Land bei kriegerischen Wirren wirksam geschützt werden kann. Ein gut ausgebauter Zivilschutz kann die Zahl der Opfer und Schäden ganz wesentlich herabsetzen. Die entsprechenden wirksamen Schutzorganisationen fehlen uns heute aber noch weitgehend, obschon in den letzten Jahren intensiv und nicht ohne Erfolg daran gearbeitet wurde. Die vielseitigen und kostspieligen Massnahmen sind eine Landesaufgabe.»

Zur Begründung eines Ausbaues des Zivilschutzes hielt der Bundesrat fest: «Die Entwicklung der Atom- und Wasserstoffbomben wurde seit dem Angriff auf Japan im Jahre 1945 so gefördert und diese Bomben zu Massenvernichtungswaffen derart ausgebaut, dass für die Bevölkerung bisher unbekannte Gefahren entstanden sind. Auch wenn im Falle eines Krieges unsere Neutralität respektiert bleibt, können Nuklearwaffen, die ausserhalb unserer Grenzen zur Explosion gebracht werden, die Zivilbevölkerung durch radioaktive Verseuchung gefährden, wie auch in umliegenden Staaten eingesetzte chemische oder biologische Kampfmittel für uns gefährlich werden können.»

23. März 1962

Nach einlässiger Beratung in den Kommissionen und in den Räten nahmen letztere das Bundesgesetz über den Zivilschutz am 23. März 1962 an. (Nachdem das Referendum nicht ergriffen worden war, trat das Gesetz am 1. Januar 1963 in Kraft.)

In seinem Zweckartikel (Art. 1) bestimmt das Gesetz:

«1. Der Zivilschutz ist ein Teil der Gesamtverteidigung.

2. Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern. Er hat keine Kampfaufgaben.»

(Im Rahmen der Gesetzesrevision 1977/78 wurde dieser Zweckartikel mit folgendem Abschnitt ergänzt:

«3. Der Zivilschutz kann ausserdem in Friedenszeiten wie in Zeiten aktiven Dienstes bei Katastrophen eingesetzt werden, um getroffene Massnahmen zu ergänzen.»)

1963/1964

Bereits einige Monate später, am 21. September 1962, erschien die

25 Jahre Zivilschutz

Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz. Bisher richteten sich bauliche Massnahmen im Zivilschutz immer noch nach dem Bundesbeschluss des Jahres 1950. Die Botschaft und der Gesetzesentwurf stiessen im Vernehmlassungsverfahren auf keine nennenswerte Opposition. Am 4. Oktober 1963 beschloss der Nationalrat und Ständerat die Annahme des Gesetzes. Da das Referendum auch hierzu nicht ergriffen wurde, konnte das Gesetz auf den 25. Mai 1964 in Kraft treten.

29. Vollzug der Zivilschutzmassnahmen

In der Zeit der Ausarbeitung und Verabschiedung dieser zwei wichtigen Gesetze fiel der Entscheid für die endgültige Struktur des neuen Bundesamtes für Zivilschutz. Auf den 31. Dezember 1962 löste die Abteilung für Luftschutz des EMD ihre Tätigkeit definitiv auf. Einen Tag später, am 1. Januar 1963, übernahm unter Direktor Ernst Fischer das neue Bundesamt für Zivilschutz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement deren Aufgaben. Vorerst gliederte sich das Bundesamt in eine Sektion Schutzorganisationen, eine Sektion Bauten, eine Sektion Administratives und verschiedene Stabsstellen. Wenig später kam die Sektion Ausbildung dazu.

Unverzüglich arbeitete das Amt die notwendigen Papiere für den praktischen Vollzug der Gesetzesbestimmungen aus. Im Januar 1963 traten die Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz über die Gliederung und Sollbestände der Schutzorganisation in Kraft.

Einen sehr ungewöhnlichen und mutigen Schritt wagte das Amt im Herbst desselben Jahres mit der Einberufung eines internationalen Symposiums über wissenschaftliche Grundlagen des Schutzbaues. Das Symposium fand in Zürich statt. Es lieferte in der Folge die ersten Grundlagen für die «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau».

Als wichtige Papiere für den Vollzug des Zivilschutzes erschienen am 24. März 1964 die «Verordnung über den Zivilschutz» und wenig später am

15. Mai 1964 die «Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz». Die restlichen sechziger Jahre waren durch den Erlass einer Fülle von Beschlüssen, Bestimmungen, Weisungen und Richtlinien gekennzeichnet, die alle den systematischen Auf- und Ausbau des Zivilschutzes aufgrund der beiden Grundgesetze und ihrer zugehörigen Verordnungen erlaubten. Unter anderem wurden erlassen: Richtlinien über die Erfassung und Einteilung der für den Zivilschutz benötigten Personen, Weisungen über die Erstellung der Zivilschutzpläne, Verordnung über das Instruktionspersonal, Bundesratsbeschluss betreffend die Materialliste des Zivilschutzes, Richtlinien über die Einlagerung, die Kontrolle und den Unterhalt des Materials, Weisungen über die Ausbildung usw.

In diese Zeit – im August 1964 – fiel die Herausgabe eines Handbuchs der Waffenwirkungen für die Bemessung von Schutzbauten. Dieses Standardwerk, verbunden mit den Resultaten des oben genannten Symposiums, bildete das Basismaterial für die in der Folge erarbeiteten «Technischen Weisungen für den Schutzraumbau».

Am 1. November 1965 löste Nationalrat Walter König, Gemeinderat von Biel, Ernst Fischer als Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz ab. Er folgte damit einer Berufung des Bundesrates.

1965

Mit einer Verfügung vom 31. Dezember 1965 setzte das Eidgenössische



Luftschutztruppen im Übungseinsatz auf einem der modernsten Waffenplätze unserer Zeit in Wangen a. A., wo ein grosses Trümmerdorf zur Verfügung steht.

Justiz- und Polizeidepartement eine sogenannte Studienkommission für Zivilschutz ein. Diese nahm ihre Arbeit am 20. Juli 1966 auf.

1966

Im selben Jahr, am 6. Oktober 1966, wurde von den Räten das «Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter

bei bewaffneten Konflikten» verabschiedet. Dieses Gesetz basiert auf dem Haager Abkommen vom 14. Mai 1964 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Es enthält die landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit die Durchführung des Kulturgüterschutzes Sache des Bundes ist, liegt sie im Verantwortungsbereich des Eidgenössischen Departements des Innern.

25 Jahre Zivilschutz



Übungseinsatz des Zivilschutzes in den Jahren, als der neue Zivilschutz seine ersten Gehversuche machte.

Das Zivilschutzgesetz vom Jahre 1962 macht aber in Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe i) auch den Zivilschutz dafür verantwortlich:

«Der Zivilschutz umfasst hauptsächlich folgende Massnahmen (...) Schutz- und Rettungsmassnahmen (wie ...), i) Schutz lebenswichtiger und kulturell wichtiger Güter.»

6. Juni 1966

Herausgefordert durch eine Motion von Nationalrat Walter Bringolf, Schaffhausen (vom 2. Juni 1964), veröffentlichte der Bundesrat am 6. Juni 1966 einen «Bericht an die Bundesversammlung über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung».

In diesem Bericht wird verschiedentlich auf die Bedeutung des Zivilschutzes und die Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Armee hingewiesen. Unter anderem wird gesagt:

«Es ist unumgänglich, bei den militärischen Vorkehren die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung vermehrt zu berücksichtigen. Die Koordination der militärischen Landesverteidigung mit ihren zivilen Bereichen sowie die Möglichkeiten einer besseren Unterstützung der Zivilbevölkerung durch die Armee sind Gegenstand einer umfassenden Untersuchung. Die Lösung wird in der Richtung zu suchen sein,

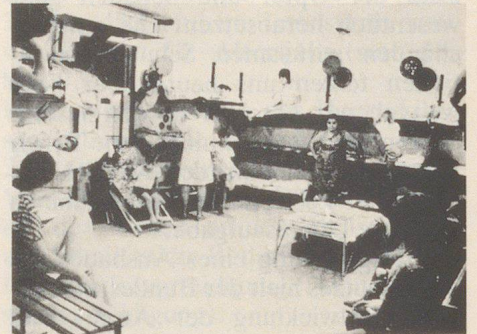
die Armee in die Lage zu versetzen, der Zivilbevölkerung von Fall zu Fall mit angemessenen Mitteln zu helfen. Eine zum vornherein festgelegte Aufteilung der verfügbaren Verbände wäre mit Rücksicht auf die enge Schicksalsverbundenheit von Zivilbevölkerung und Armee im Kriegsfall unzweckmässig.»

Noch im selben Jahr, am 15. November 1966, erliess das Bundesamt die sogenannten «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau» (TWP). In einem ersten Kapitel sind die Annahmen und Voraussetzungen zusammengestellt sowie die Auswirkungen rekapituliert, welche bei der Projektierung eines Schutzraumes mitberücksichtigt werden müssen. Das zweite Kapitel wendet sich vorwiegend an den Architekten und enthält Planungsgrundsätze, Konstruktionsstärken, Angaben über den Platzbedarf, die Belüftung, die Einrichtungen usw. In einer Erklärung fügte das Bundesamt diesen verbindlichen Vorschriften bei: «Schutzräume könnten stärker ausgeführt werden, als es diese Weisungen verlangen; doch würde dies einen bedeutend grösseren finanziellen Aufwand erfordern.

Bei einem gegebenen Gesamtaufwand eines Landes für Schutzmassnahmen ist es im Hinblick auf die Rettung

möglichst vieler Menschenleben besser, viele billige als wenig teure Anlagen zu bauen.»

Bei der Herausgabe dieser modernen TWP basierten sämtliche Weisungen auf den neuesten Erkenntnissen über den Stand der Waffenentwicklung.



Für die Entwicklung des Zivilschutzes haben vor allem die Kriege im Nahen Osten viele Erkenntnisse und Erfahrungen vermittelt. In einem Schutzraum in Tel Aviv, Israel, während des Jom Kippur-Krieges 1973.

August 1968

Im Zuge der Tschechenkrise, das heisst der Besetzung der Tschechoslowakei durch sowjetrussische Truppen (Niederdrückung des sogenannten «Prager Frühlings»), orientierte das Bundesamt die Militärkommission des Nationalrates und des Ständerates über den noch ungenügenden Stand des Zivilschutzes in unserem Lande. Unter anderem ging es darum, politische Wege und finanzielle Mittel zu finden, um die Zivilschutzmassnahmen rascher fördern zu können.

April 1969

An der Delegiertenversammlung des SBZ wurde Nationalrat Prof. Dr. Leo Schürmann, Solothurn, dritter Zentralpräsident des SBZ. Er löste Gion Darms, Chur, ab.

September 1969

30. «Zivilverteidigung», ein umstrittener Ratgeber

Im September 1969 gab das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Auftrag des Bundesrates an alle schweizerischen Haushaltungen das sogenannte «Rote Büchlein» mit dem Titel «Zivilverteidigung» ab. In seinem Geleitwort sagte der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Ludwig von Moos:

«Neben das Soldatenbuch tritt nun dieses Buch über den zivilen Schutz des Landes. Es dient auf seine Art der gleichen Aufgabe: Die Widerstandskraft des Volkes zu erhalten und zu

stärken, die Unabhängigkeit der Schweiz zu sichern. Ziel dieses Buches ist es, als Ratgeber alle Bürger und Bewohner unseres Landes, Mann und Frau, alt und jung, anzuspornen und zu ermutigen.»

Das Buch löste in unserem Lande zwischen den Befürwortern und Gegnern einen noch nie dagewesenen Sturm bzw. Kampf aus. Die erste Hälfte des Buches, welche eine fachtechnische Orientierung über Ziel und Zweck und Aufgabe und Organisation des Zivilschutzes unseres Landes enthielt bzw. enthält, war und ist unbestritten. Anders erging (und ergeht) es dem zweiten Teil, in welchem unter anderem auch eine fiktive Kriegslage mit allen ihren modernen Begleiterscheinungen, wie Propagandakrieg, Defätismus, Zermürbung und Subversion, Spionage, Terror, Bedrohung und Erpressung, Widerstandskampf usw., anschaulich und auf Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges basierend geschildert wird. Dieser Text, obwohl aus den Erfahrungen des Dritten Reiches abgeleitet (und unter Beizug namhafter Wissenschaftler und Spezialisten verfasst), stiess mancherorts auf geharnischten Widerstand. Es kam zu wilden Zeitungsfehden und Bücherverbrennungen.

Trotz diesen Reaktionen behielt und behält das Buch nach wie vor einen beachtlichen Informationswert, der auch heute noch nichts von seiner Aktualität verloren hat.



Mit der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung in Genf (IOZV) wurden von Anfang an gute Kontakte gepflegt. Bild einer Ansprache des damaligen Chefs des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Ludwig von Moos, anlässlich eines Symposiums der IOZV über Zivil- und Katastrophenschutz im Mai 1968 in Genf. Im Hintergrund der damalige Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Walter König.

Dezember 1970

31. Die Zivilschutzkonzeption 1971

Im Dezember 1970 unterbreitete die Studienkommission für Zivilschutz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements dem Bundesrat einen

25 Zivilschutz JAHRE

Entwurf für eine Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes.

(Die Studienkommission hatte ihren Auftrag vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 13. Januar 1966 erhalten. Unter anderem wurde im Auftrag festgelegt, dass die Studienkommission «zuverlässige Unterlagen zur Beurteilung der Gefährdung der Zivilbevölkerung und der Schutzmöglichkeiten» zu schaffen habe. Die Beurteilung der Gefährdung und der Schutzmöglichkeiten habe auf die «verschiedenen Stadien von Kriegseignissen» Rücksicht zu nehmen.)

August 1971

Im folgenden Jahr, am 11. August 1971, unterbreitete der Bundesrat diese Konzeption der Bundesversammlung. In der folgenden Dezembersession nahm der Nationalrat von dieser Studie in zustimmendem Sinne Kenntnis.

März 1972

Der Ständerat folgte in der Frühjahrs-session 1972 (März).

Mit der Genehmigung dieser Konzeption durch die Räte war wohl das bedeutendste Grundlagenpapier des schweizerischen Zivilschutzes geschaffen. Obschon die Konzeption 1971 kein Gesetz, also kein Rechtsmittel darstellt, ist sie doch eine Leitlinie, ein Arbeitsprogramm, nach dessen Richtlinien in unserem Lande der Zivilschutz weiter auf- und ausgebaut werden soll. Sie bildet somit die Grundlage für die in den nächsten 20 bis 30 Jahren zu treffenden Vollzugsmassnahmen zum Schutze unserer Zivilbevölkerung. Das Hauptgewicht dieser Massnahmen wird auf die Vorsorge und das Vorbeugen gelegt. Bisher lag der Schwerpunkt der Massnahmen im Retten und Heilen.

Die allgemeine Zielsetzung der Konzeption besteht aus den drei folgenden Schwerpunkten:

1. Schaffen der Voraussetzungen für das Über- und Weiterleben eines möglichst grossen Teiles der Zivilbevölkerung des Landes bei einem nicht mehr vermeidbaren Einbezug der Schweiz in bewaffnete Konflikte.



Der Nachfolger von Paul Leimbacher im Amte des Zentralsekretärs des SBZ, Hektor Grimm, Basel (links), anlässlich der Einweihung des neuen Zentralsekretariates an der Schwarztortorstrasse in Bern, im Gespräch mit einem Berichtersteller.

2. Leistung eines Beitrages zur Verhinderung eines Einbezuges der Schweiz in bewaffnete Konflikte durch das Herstellen einer glaubwürdigen und einsatzfähigen Bereitschaft der Bevölkerung und Zivilschutzformationen (Dissuasionsbeitrag als Teil der Gesamtverteidigung).
3. Aktive und zusätzliche Unterstützung der Hilfeleistungsaktionen bei Inlandkatastrophen in Friedenszeiten.

Mai 1972

Bereits im Mai 1972 erfolgten die ersten Massnahmen zur Verwirklichung der Konzeptionspostulate. Das Bundesamt für Zivilschutz gab in Form eines ersten Teilberichtes die soge-



Direktor Walter König im Gespräch mit dem heutigen Zentralsekretär, Herbert Alboth, Bern, im neuen Zentralsekretariat.



Der heutige Zentralpräsident des Schweizerischen Zivilschutzverbandes, Professor Dr. Reinhold Wehrle, Günsberg (rechts), im Gespräch mit Ständerat Dr. Ulrich Luder, Solothurn, und dem Chef des kantonalen Amtes für Zivilschutz in Solothurn, Urs Zeltner, anlässlich einer Druckerei-besichtigung bei Vogt-Schild AG.

25 Jahre Zivilschutz

Anlage wird beschrieben, und zwar im Hinblick auf die Aufgaben, Zuordnung der Leitungen und Dienste, Zuteilung für die Gemeinden, bauliche Charakterisierung und Personalbestände.

Ausgangslage für die Gestaltung sämtlicher Dienste der Schutzorganisationen in den Gemeinden bildet der rekrutierbare Gesamtbestand an Schutzdienstpflichtigen in der Schweiz. Dieser Bestand umfasst rund 400 000 Schutzdienstpflichtige. Dazu gezählt werden rund 25 000 freiwillig dienstleistende Frauen. (Grundsatz für die Berechnung dieses Bestandes bildet der Gesetzesartikel, der festhält, dass jeder männliche Schweizer im Alter zwischen 20 und 60 Jahren entweder militär- oder zivilschutzdienstpflichtig ist.)

(Die bereinigte «Zivilschutzübersicht» wurde im Februar 1974 veröffentlicht.)

Oktober 1973

Parallel mit der Ausarbeitung und Überarbeitung dieser «Zivilschutzübersicht» wurden von der Studienkommission und vom Bundesamt die

sogenannten «Weisungen über die generelle Zivilschutzplanung in der Gemeinde», erster Teil (GZP, erster Teil), bearbeitet. Diese wurden am 2. Oktober 1973 veröffentlicht. Das Dokument beinhaltet Weisungen zur Anwendung der Konzeption und der sogenannten Zivilschutzübersicht auf der Stufe der Gemeinde.

Der Inhalt der Weisungen GZP erster Teil umfasst unter anderem folgendes:

1. Gefahrenplan. Dieser Plan enthält die feststehenden Gegebenheiten (Randbedingungen) für die bauliche und die organisatorische Beurteilung der Gemeinde aus der Sicht der zivilschutzmassigen Gefahren (Trümmergefahr, Brandgefahr, Wassergefahr, Rutschgefährdung usw.)
2. Ist-Zustand der Einwohner- und Schutzplätze (Plan 2). Dieser Plan bildet die Grundlage für die Planung des Personenschutzes. Es wird festgestellt, ob und wo in der Gemeinde ein Defizit an Schutzplätzen besteht. Im Sinne einer organisatorischen Vorbereitung werden Behelfsschutzräume rekognosziert und die Möglichkeit von Überbelegungen bestehender Schutzräume abgeklärt. Es werden die wichtigsten groben Personenzuteilungen zu den Schutzräumen ermittelt.
3. Ist-Zustand der Organisation (Plan 3). Dieser Plan bildet die Grundlage für die Planung aller Organisationsbauten.
4. Zivilschutzvollausbau (Plan 4). Aufgrund dieses Planes wird der Bau der Personenschutzräume der-

nannte «Zivilschutzübersicht über die organisatorischen und baulichen Massnahmen in der Gemeinde» heraus. Die Studienkommission für Zivilschutz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes schrieb in einer Einleitung dazu:

«An der Spitze der Hierarchie der Zivilschutzdokumente steht die Konzeption 1971 des Zivilschutzes. Aus dieser Grundlage können jedoch die Planungs- und die technischen Detailanweisungen nicht unmittelbar abgeleitet werden. Aus der Konzeption 71 waren deshalb zunächst die grundlegenden organisatorischen und baulichen Forderungen für den Aufbau des Zivilschutzes zu ziehen. Die Verwirklichung der Konzeptionsziele bedingt die Ausdehnung der Bau- und Organisationspflicht auf sämtliche Gemeinden. Deshalb befasst sich diese Übersicht auch mit der Organisation und den Bauten der Gemeinden mit Siedlungen von weniger als 1000 Einwohnern.»

Im Kapitel «Organisatorische Massnahmen» dieser Übersicht sind sämtliche Dienste des Zivilschutzes beschrieben, und zwar im Hinblick auf ihre Aufgaben, Gliederung und Sollbestände.

Im Kapitel «Bauliche Massnahmen» sind die verschiedenen Arten von Zivilschutzanlagen dargestellt. Jede



Mit der Schaffung der Stabsstelle für Information im BZS standen mehr Mittel für eine verbesserte und auf moderne Möglichkeiten ausgerichtete Information zur Verfügung, um mehr Ausstellungen dotieren zu können und die Aufklärung vermehrt auch auf Teilgebiete auszudehnen. Es wurde auch endlich möglich, vermehrt mit Farbbildern zu werben.

art gesteuert, dass spätestens im Jahre 1990 die Forderung «Jedem Einwohner der Schweiz einen Schutzplatz» erfüllt ist. Analoges gilt für die Organisationsbauten.

In der Folge wurde diese generelle Zivilschutzplanung in allen zivilschutzpflichtigen Gemeinden durchgeführt. (Die Erhebungen konnten im Verlaufe des Jahres 1977 abgeschlossen werden.)

1973

32. Zivilschutz und Sicherheitspolitik

Am 27. Juni 1973 übergab der Bundesrat der Bundesversammlung den sogenannten Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung). In dieser Konzeption legt der Bundesrat die geistigen und moralischen Grundlagen dar, auf denen unser Wille zur Selbstbehauptung beruht. Er macht deutlich, dass eine eindruckliche Verteidigungsbereitschaft nach wie vor zu den wirksamen Bemühungen um den Frieden gehört. Weiter beschreibt er die Methoden, die angewandt werden müssen, wenn ein Kleinstaat wie die Schweiz gegen die Wechselfälle des Schicksals gewappnet sein will.

In diesem Bericht nimmt der Zivilschutz – als eine der tragenden Säulen der Gesamtverteidigung – eine Schlüsselstellung ein.

Die grundsätzliche Bedeutung des Zivilschutzes wird mit folgenden Worten umschrieben:

«Die strategische Bedeutung eines ausgebauten Zivilschutzes liegt darin, dass er das Überleben der Bevölkerung, für welche die Armee kämpft, auch gegenüber den modernen Bedrohungen möglich macht. Die physische und die moralische Durchhaltekraft wird wesentlich verstärkt, wenn der Schutz, die Rettung und die Betreuung der Zivilbevölkerung ebenso sorgfältig und umfassend vorbereitet werden wie der Kampf der Armee und das Funktionieren der Kriegswirtschaft. Die organisatorische Erfassung eines grossen Teils der Zivilbevölkerung durch den Zivilschutz wirkt den Fluchtbewegungen und Panikerscheinungen entgegen und erhöht so die Wirksamkeit der übrigen Selbstbehauptungsmassnahmen.»

Dem Zivilschutz wird in der Konzeption der strategische Auftrag erteilt, das Überleben eines möglichst grossen Teils der Zivilbevölkerung zu sichern und damit die wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand unseres Volkes zu garantieren. «Einer möglichst wirksamen Schadenminderung sowie dem Schutz der Bevölkerung kommt nicht geringere strategi-

25 Jahre Zivilschutz

JAHRE

sche Bedeutung zu als den militärischen Operationen. Die heutigen Möglichkeiten, nicht nur Bevölkerungsteile, sondern ein Volk als Ganzes mitsamt seiner biologischen Substanz zu vernichten, können Lagen schaffen, in denen die Sicherstellung des Überlebens sogar den Vorrang erhält», hält der Bundesrat in seinem Bericht fest.

März 1974

Ende März verliess Direktor Walter König altershalber das Bundesamt für Zivilschutz. Er wurde von Hans Mumenthaler, Abteilungschef im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, abgelöst.

September 1974

33. Revision der Zivilschutzgesetze

Anlässlich der 20. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz kam es erneut zu einer Wachtablösung. Nach fünfjährigem Wirken gab Alt Nationalrat Prof. Dr. Leo Schürmann (Nationalbank-Generaldirektor) das Amt des SBZ-Zentralpräsidenten an National- und Staatsrat Henri Schmitt, Genf, ab.

In den Jahren ab 1974 bearbeitete das Bundesamt für Zivilschutz schwerpunktmässig die Revision der beiden Zivilschutzgrundgesetze wie auch die Revision der dazugehörigen Verordnungen.

Anlass der Revision war die Anpassung der geltenden Zivilschutzgesetze



Immer mehr gelang es, auch die Lehrerschaft und die Schulen aller Stufen für die Zivilschutzaufklärung zu motivieren, was sich in den letzten Jahren in allen Landesteilen in zahlreichen Zeichnungswettbewerben auszahlte.

an die Erkenntnisse, die in der Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes 1971 enthalten sind. Darüber hinaus sollte die Revision vor allem im Bereich der Ausbildung Verbesserungen bringen, wofür die aus dem bisherigen Vollzug gewonnenen Erfahrungen ausgewertet worden waren.

Die Ziele der Revision hiessen:

1. Verwirklichung der grundlegenden Forderungen der Zivilschutzkonzeption 1971, im Sinne der Gewichtsverlagerung auf den vorsorglichen Schutz
 - die Bereitstellung eines zweckmässigen, wirksamen Schutzes der Bevölkerung nach dem Grundsatz: «Jedem Einwohner einen Schutzplatz»;
 - das vermehrte Ausrichten der Tätigkeit der Zivilschutzorganisationen auf die Vorbereitung des Bezuges der Schutzräume und auf die Sicherstellung des Lebens und Überlebens in diesen.
2. Die Schaffung der rechtlichen Grundlage für eine verbesserte Ausbildung von Kader und Mannschaften.
3. Die Gewährleistung eines nach gesetzten Prioritäten steuerbaren, ausgewogenen Weiterausbaues des Zivilschutzes, der den finanziellen und personellen Mitteln angepasst ist.



Einer der grössten Förderer auf dem Gebiete tatkräftiger Zivilschutz-information in der Westschweiz war in Genf der leider zu früh verstorbene John Chevallier, langjähriger Chef des Betriebsschutzes der Stadt Genf und Präsident der CRI (Commission romande d'information), rechts im Bild.

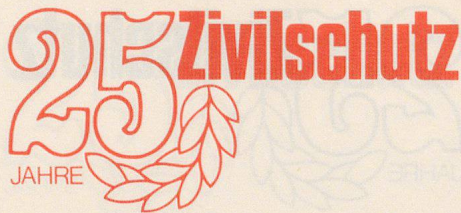
Oktober 1975

Am 30. Oktober 1975 schickte der Bundesrat die Revisionsentwürfe des Zivilschutzgesetzes und des Baunehmengesetzes bei den Kantonen und Parteien in die Vernehmlassung. Ein knappes Jahr später, am 25. August 1976, veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft über die Änderung der Gesetze. Diese wurde in der Folge in der Frühjahrsession 1977 vom Ständerat, dem Prioritätsrat, und in der Sommersession 1977 vom Nationalrat durchberaten.

August 1976/1977

Zwischen den beiden Räten kam es zu Differenzen, insbesondere bei der Frage der Ausdehnung der Schutzdienstpflicht und Baupflicht auf alle Gemeinden unseres Landes. Zahlreiche Kantone hatten von der ihnen zustehenden Kompetenz bereits Gebrauch gemacht und Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern der Baupflicht unterstellt. Von den 3065 Gemeinden der Schweiz mit rund 6,3 Mio. Einwohnern waren bis zur Revision 1264 Gemeinden mit rund 5,5 Mio. Einwohnern voll baupflichtig. Die angestrebte Revision sollte nun auch noch die übrigen Gemeinden unseres Landes erfassen.

Das in der Herbstsession der eidgenössischen Räte durchgeführte Differenzbereinungsverfahren führte zu einem Kompromiss. Dem Prinzip der Baupflicht aller Gemeinden stimmten die Räte zu, verlangten aber, dass Ausnahmen akzeptiert werden können.



Anfangs Oktober verabschiedeten die Räte die revidierten Gesetzesvorlagen und schickten diese ins Referendumsverfahren. (Abschluss: 15. Januar 1978).

10. Juni 1977

Am 10. Juni 1977 ging in Genf die 1974 vom Schweizerischen Bundesrat einberufene diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechtes zu Ende. Unter anderem unterzeichneten die Vertreter aus 102 Ländern ein Protokoll, welches besagt, dass die Zivilschutzorganisationen inklusive ihre Einrichtungen, ihr Material und ihre Transportmittel «Schonung, Schutz und Erleichterung geniessen, wenn sie humanitäre Aufgaben erfüllen, um die Zivilbevölkerung gegen die Gefahren und Auswirkungen der Feindseligkeiten zu schützen und ihr das Überleben zu ermöglichen». Gleichzeitig schuf die Konferenz ein neues internationales Zivilschutz-Schutzzeichen, das neben das Zeichen des Roten Kreuzes und jenes des Kulturgüterschutzes treten soll. Es handelt sich um ein gleichseitiges blaues Dreieck auf orangem Grund.



Der heutige Chef des Bundesamtes für Zivilschutz im EJPD, Direktor Hans Mumenthaler.

Oktober 1977

Erneut wechselte die Spitze des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz (SBZ). Henri Schmitt, Genf, übergab anlässlich der Delegiertenversammlung vom 10. Oktober in Genf den Sitz Dr. phil. Reinhold Wehrle, Professor am staatlichen Lehrerseminar Solothurn. An der gleichen Tagung beschlossen die Delegierten die Umstrukturierung des SBZ in einen Verband mit dem neuen Namen «Schweizerischer Zivilschutzverband, SZSV». Erstes Ziel des reorganisierten Verbandes ist die ausserdienstliche Weiterbildung der Zivilschutzdienstpflichtigen.

1. Februar 1978

Der Bundesrat setzt das revidierte Zivilschutzgesetz in Kraft. (Das Referendum wurde nicht ergriffen.)

Staatsrat Dr. Adolfo Janner †



Einer der aktivsten Mitbegründer des Schweizerischen Zivilschutzverbandes und damaliger Vizepräsident und Präsident seiner Kantonal-sektion im Tessin – die er zur eigentlichen Blüte führte –, war Staats- und Nationalrat Dr. Adolfo Janner. Er kämpfte im Tessin und im Nationalrat an vorderster Front für den Gedanken des Zivilschutzes. Er gehörte bereits dem damaligen «blauen Luftschutz» an und wurde nach dem Aktivdienst als Major Kommandant eines Innerschweizer Luftschutzbataillons. Als Militärdirektor des Kantons Tes-

sin legte er aktiv die ersten Grundlagen für den Auf- und Ausbau des Zivilschutzes in seinem Heimatkanton. Er war auch Bürger der Walsergemeinde Bosco-Gurin, die ihm viel zu verdanken hat.

Dieser illustrierte Bericht ist ein Gemeinschaftswerk des Bundesamtes für Zivilschutz und des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die das Material zusammentrugen, sichteten und zusammenstellten.

Robert Aeberhard, Herbert Alboth

Protection civile 10/78

La revue *Protection civile* entre dans sa 25e année. C'est beaucoup, c'est peu, c'est surtout bien.

Peu, en pensant à tout ce qu'il reste encore à faire, à informer surtout. Beaucoup, quant aux résultats obtenus à ce jour. Bien, parce que notre revue

est devenue le trait d'union entre toutes celles et tous ceux qui connaissent la valeur et l'importance de la protection civile pour la défense générale de notre pays et en cas de catastrophes.

Bien aussi par sa diffusion en trois langues et par l'information objective qu'elle s'efforce de répandre partout, bien par sa qualité technique qu'elle

cherchera à développer toujours davantage.

Je remercie ceux qui ont contribué au succès de notre revue, à laquelle je souhaite un long et fructueux avenir.

*Charles Reichler
Président de la Commission
de rédaction et d'information*